

Manfred Köhler

Der Kampf um die Wiedererrichtung der Katholischen Volksschule in Sarstedt von 1945 bis 1958 – Ein demokratisches Lehrstück?

_ 1. Einleitung

Die nachfolgende Arbeit beschäftigt sich mit der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat um den »richtigen Weg« in der Schulfrage am Beispiel einer einzelnen Volksschule. Es geht grundlegend um den Sinn von Schule überhaupt, letztlich um die Sinnfrage des Lebens. Dieser Kampf hat über 13 Jahre gedauert und damit länger als das »Tausendjährige Reich« überhaupt existiert hat.

Der Streit wurde mit pädagogischen, politischen und finanziellen Argumenten, mit der Gewichtung von Abstimmungsergebnissen, vor allem aber mit der Darstellung von Rechtspositionen geführt. Es war ein Kampf um Meinungen und Herzen, der von der Kanzel, mit Flugblättern, in der Presse, durch Leserbriefe bestritten wurde. Im Bereich der Verwaltung folgte auf Anträge, Verfügungen und Erlasse Beschwerden und Widersprüche schließlich ein neues Schulgesetz. Die juristische Ebene fand vor dem Verwaltungsgericht statt mit Klagen, Einsprüchen, Vertagungen, Rücknahme von Klagen, Einstellung des Verfahrens.

Rein formal stand die Frage nach der »pädagogischen Ausrichtung« der Schule zur Diskussion: Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule. Sarstedt (als ehemals preußisches Gebiet) hatte traditionell zwei Schulen: eine evangelische und eine katholische Volksschule. Die evangelische Volksschule hatte etwa dreimal so viele Schülerinnen und Schüler wie die katholische und außerdem eine »gehobene Abteilung« (Realschule) sowie eine Hilfsschulklasse (Förderschule). Die Nationalsozialisten hatten beide Schulen 1939 widerrechtlich entkonfessionalisiert und außerdem eine Geschlechtertrennung vollzogen. Die Kirchen kämpften nach Kriegsende um Wiedergutmachung und »Rückgabe der Schulen«. Erschwert wurde diese Forderung durch eine große Zahl von Flüchtlingen, die ein Anschwellen der Schülerschaft (allerdings auf beiden konfessionellen Seiten etwa gleichmäßig) auslöste.

Inhaltlich ging es in diesem Ringen aber um mehr: Die Kirchen haben in ihrem Selbstverständnis den Auftrag, die Menschen zum »ewigen Heil« zu führen; dazu bedarf es der tätigen Liebe und des aktiven Glaubens. Damit ein Christ ein Leben nach dem Glauben führen kann, benötigt er Unterweisung, Vorbilder und Mitstreiter. In der klassischen kirchlichen Lehre hatte sich dafür das Dreieck von Familie, Kirche und Schule als äußerst sinnvoll erwiesen. Was in der Taufe und in den Katechesen zu den anderen Sakramenten grundgelegt wird, können Familie und Schule durch Vorbild und Reflexion begleiten. Die konfessionelle Schule war ein Lebensraum des Glaubens: Kreuze und religiöse Bilder an den Wänden, das gemeinsame Morgen- und Abschlussgebet, die Mitfeier kirchlicher Feste, das Einüben religiöser Lieder waren ein Nährboden, auf dem Glauben gedeihen konnte.

Der Staat der Moderne ist nicht nur konfessionell neutral, für ihn ist Religion überhaupt im besten Falle »Privatsache«. Ideologien von »rechts« und »links« des 20. Jahrhunderts bekämpften alle Formen religiösen Seins, weil aus ihrer Sicht der Mensch und nicht irgendein Gott im Mittelpunkt steht. Die Qualität der formalen Bildung steht eindeutig im Mittelpunkt.

Das Deutschland der Nachkriegszeit war zwar vom Schock der nationalsozialistischen Katastrophe aufgerüttelt, dennoch haben natürlich viele Menschen ihre politischen und moralischen Grundpositionen beibehalten.

Die mehrheitliche Meinung im Sarstedter Stadtrat war, dass Schule ohne konfessionelle Bindung besser zu organisieren sei als in einer Bekenntnis-

schule. Die Klassen könnten kleiner gehalten werden, nach Jahrgängen und Geschlecht getrennt, die Lehrer könnten sich – weil die Schulen größer sind – leichter nach studierten Fächern spezialisieren und damit würde der Unterricht automatisch besser werden. Vor allem aber würde der Gegensatz der Konfessionen im gemeinsamen Klassenraum sehr schnell relativiert werden, was letztlich der Gemeinschaft der Menschen zugutekäme.

Unabhängig vom Ausgang dieser Auseinandersetzungen: Bedrückend erscheinen in der jungen Demokratie die Formen des Kampfes: Hinhalten und immer wieder hinhalten, juristische Tricks, sich nicht für zuständig erklären, Abstimmungen als nicht demokratisch hinstellen, Zahlen anzweifeln.

Der Kampf der SPD-Fraktion und der ihr nahestehenden Parteien wurde auf Kreis- und Landesebene stark unterstützt. Das neue Niedersächsische Schulgesetz von 1954 löste das alte (preußische) Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 ab. Die christliche Gemeinschaftsschule wurde Regelschule, die Bekenntnisschule Antragsschule. Sie war stark an Auflagen gebunden. Viele kleine Konfessionsschulen wurden entkonfessionalisiert. Sarstedt behielt beide Gemeinschaftsvolksschulen. Mit der Abschaffung der Volksschule im Jahre 1974 war auch das Attribut »christlich« obsolet geworden.

Die Zeit ist fast 70 Jahre nach diesen Auseinandersetzungen über die Probleme scheinbar hinweggegangen. Wir leben in einer offenen Gesellschaft, der ökumenische Umgang ist selbstverständlich geworden. Aber die Grundfrage Luthers »Wie werde ich vor Gott gerecht?« ist für Gläubige geblieben. Für andere stellt sich die Sinnfrage in anderen Kontexten.

– 2. Die Stunde »Null«: Untergang und Neubeginn des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens

Am 8. Mai 1945 hatte Nazi-Deutschland nach über 5 Jahren Krieg kapituliert. Das »Dritte Reich« war Geschichte. Deutschland war ein Trümmerfeld: buchstäblich nach den schweren Luftangriffen der Alliierten auf die deutschen Städte und den Kriegseinwirkungen bei der Besetzung Deutschlands und im übertragenen Sinne in ideologischer Hinsicht (Herrschaft der NS-Ideologie, Bekämpfung und Ausrottung der Juden), gesellschaftlicher

Verfassung (Kriegsgefangene, Zwangsarbeiter, Evakuierte, Flüchtlinge und Vertriebene), wirtschaftlicher Infrastruktur (Zerstörung eines Großteils der Industrien, vieler mittelständischer Unternehmen, der Verkehrsverbindungen) und politischer Kultur (Zerstörung der Parteienlandschaft, Verfolgung von Kommunisten und bekennenden Christen). Das Datum markiert die Stunde »Null« in Deutschland und damit auch in Niedersachsen und Sarstedt.

In mehreren Konferenzen hatten die Alliierten bereits im Vorfeld die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und die dann zu erfolgenden Maßnahmen und Ziele festgelegt: Demilitarisierung, Denazifizierung, Dezentralisierung und Demokratisierung. Die Briten erhielten ganz Nordwestdeutschland (heutige Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hamburg) außer Bremen und Bremerhaven (USA) sowie einen Sektor in Westberlin als ihre Besatzungszone. Dies war nicht nur aufgrund der geographischen Nähe sinnvoll, sondern erinnerte auch an die einstige Personalunion zwischen Großbritannien und dem Kurfürstentum / Königreich Hannover (1714–1837).

Als größte Kolonialmacht des 19. und 20. Jahrhunderts verfügte Großbritannien über reichliche Erfahrungen im Umgang mit besetzten Ländern. Deswegen versuchten die Briten nach dem Ende der Kampfhandlungen schnellstmöglich die Wirtschaft wieder zum Funktionieren zu bringen, installierten eine Verwaltung, die sich an den bisherigen Verwaltungsstrukturen und -grenzen orientierte (z.B. Einrichtung von Bezirksregierungen in der »Region Hannover«) und betrieben einen raschen Rückzug aus der direkten Einwirkung auf das politische Leben. Während unmittelbar nach Kriegsende in den Städten und Landkreisen möglichst unbelastete Persönlichkeiten als Verwaltungschefs und Bürgermeister eingesetzt worden sind, wurden bereits im September 1945 (Verordnung Nr. 12) auf Regionalebene Parteien zugelassen, im Dezember wurden landesweit demokratische Parteien lizenziert. Parallel dazu wurden im Herbst 1945 Gemeinde- und Stadträte und ab Dezember Landtage eingesetzt. Die erste Kommunalwahl fand am 15. September 1946 statt.

Am 1. November 1946 wurde das Land Niedersachsen aus der preußischen Provinz Hannover und den Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe gebildet (Verordnung Nr. 55). Unter der Führung von Hinrich Wilhelm Kopf trat am 23. November 1946 eine Allparteienregierung ihr

Amt an. Am 9. Dezember 1946 wurde der erste niedersächsische Landtag ernannt, die erste freie Landtagswahl erfolgte am 20. April 1947.¹

In Sarstedt hatte der Krieg vergleichsweise geringe Spuren hinterlassen. Die Amerikaner hatten am 7./8. April nach einem letzten Scharmützel die Stadt eingenommen. Friedrich Niemann, seit 1933 gewählter Sarstedter Bürgermeister aus Hannover-Linden und selbstverständlich Parteigenosse, durfte die Amtsgeschäfte bis zum 16. April fortführen. Die erste Sitzung des von den Briten eingesetzten Gemeinderates fand am 13. Dezember 1945 statt. Wie überall in Niedersachsen wurde auch in Sarstedt am 15. Juni 1946 ein Gemeinderat in freier Wahl ermittelt. War von Dezember 1945 bis September 1946 August Gabel der von der Besatzungsmacht eingesetzte Gemeinderatsvorsitzende, so hieß der erste demokratisch gewählte Bürgermeister Franz Muschiol (SPD). Der ebenfalls zunächst von den Briten eingesetzte Stadtdirektor Ernst Kerkmann wurde in einer Wahl am 6. August 1947 in seinem Amt bestätigt. Die Bürgermeister wechselten in rascher Folge (Otto Gott jun., Karl Weber sen.) bis im Herbst 1956 Willi Meckeler für lange Jahre das Amt übernahm.²

In Sarstedt gab es – wie fast überall in Preußen – ein konfessionelles Volksschulwesen. Die katholischen Sarstedter Kinder besuchten im 18. Jahrhundert die konfessionelle Volksschule in Ruthe bis sie 1898 einen eigenen zweiklassigen Schulbau neben der heutigen Heilig-Geist-Kirche (die allerdings erst 1913 geweiht worden war) erhielten. Gingen anfangs noch 86 Kinder in die Schule, so stieg diese Zahl bereits im Jahr 1903 auf 121 und bis 1908 auf 195 Schülerinnen und Schüler. Aufgrund des neuen preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes (VUG)³ von 1906 übernahm die Stadt Sarstedt die Schulträgerschaft der Schule, die bis dahin von einem eigenen Schulverband unterhalten wurde, und erweiterte das Gebäude um zwei weitere Klassenzimmer. Das Volksschulwesen wurde staatlich getragen, blieb aber konfessionell ausgerichtet (§ 33 VUG).

Nach der Machtübernahme Adolf Hitlers am 30. Januar 1933 setzten die Nationalsozialisten alles daran, nicht nur die anderen Parteien auszuschalten und alle gesellschaftlichen Vereinigungen gleichzuschalten (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Sportvereine etc.), sondern vor allem auch den Einfluss der Kirchen zurückzudrängen, ganz besonders im Bereich des Schulwesens. Dies wurde bei den kirchlichen Vereinen durch das Verbot der Doppelmitgliedschaften (bei Jugendvereinen, Arbeiter- und

Gesellenvereinen) mit begrenztem Erfolg erreicht, in der Schule aber zunächst durch das Verbot, dass die Geistlichen seit 1937 keinen Religionsunterricht mehr erteilen durften, später dann durch die sukzessive Aufhebung der Konfessionsschulen bis spätestens 1942 entgegen allen rechtlichen Bestimmungen, die entweder außer Kraft gesetzt oder einfach uminterpretiert wurden. Die konfessionellen Volksschulen Sarstedts büßten 1939 ihren kirchlichen Charakter ein. Die katholische Volksschule Sarstedt wurde in eine Mädchenschule, die evangelische Volksschule (mit gehobener Abteilung) neben der Nicolaikirche in eine Jungenschule umgewandelt. Die Trennung der Geschlechter entsprach der Ideologie der NSdAP und war ein Herzensanliegen des Sarstedter Bürgermeisters Niemann.⁴

_ 3. Bemühungen der Katholischen Kirche um die Wiederherstellung der Bekenntnisschulen

Bereits im Juni 1945 hatte sich die Westdeutsche Bischofskonferenz in Werl ausführlich mit der konfessionellen Schulfrage beschäftigt. Sie verfasste im Anschluss an die Tagung einen gemeinsamen Hirtenbrief, in welchem sie sich deutlich für die Erneuerung der Bekenntnisschule aussprach. Dieses Anliegen unterstützte auch Papst Pius XII. (1939–1958). Der Kölner Erzbischof Josef Frings wandte sich an den Oberbefehlshaber der britischen Besatzungstruppen – Feldmarschall Bernard Law Montgomery – und forderte die Wiederherstellung der Weimarer Schulverhältnisse.⁵

Auch der Hildesheimer Bischof Dr. Joseph Godehard Machens (1934–1956), der während des »Dritten Reiches« einer der ganz großen Verteidiger des christlichen Glaubens war (er erhielt 1956 den persönlichen Titel eines Erzbischofs und wurde im selben Jahr mit der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern von der Bundesrepublik Deutschland geehrt), entfaltete unmittelbar nach Ende des Krieges eine Vielzahl von Aktivitäten zur Wiederherstellung der Bekenntnisschulen und zu einer Erneuerung der Pädagogik im christlichen Sinne. In Gesprächen mit Amtskollegen, mit wichtigen Persönlichkeiten der britischen Besatzungsmacht und mit deutschen Stellen versuchte er Einfluss auf die Gestaltung des Schulwesens zu gewinnen, wobei es ihm besonders wichtig war, dass auch Personen mit christlichem Hintergrund an einflussreichen Schaltstellen des Kultusapparates tätig wurden.⁶



ABB. 1 _ Joseph Godehard Machens (1886–1956),
Bischof von Hildesheim 1934–1956

Unmittelbar nach Kriegsende am 7. Mai 1945 forderten Bischof Machens und Landessuperintendent Detering in einem gemeinsamen Schreiben (!) an den Regierungspräsidenten von Hildesheim, dass nur solche Personen für die Neugestaltung der Schulverwaltung im Regierungsbezirk Hildesheim mit Ämtern betraut werden dürften, die das Vertrauen der christlichen Bevölkerung beider Konfessionen verdienten.⁷

Am 5. Juni desselben Jahres verfasste Machens seinen ersten Hirtenbrief der Nachkriegszeit. Dieser Hirtenbrief ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er zeigt, wie sehr dem Bischof von Hildesheim die religiöse Erziehung der Jugend am Herzen lag. Zur Illustration der Aufgabe wählte er das Bild eines zusammengebrochenen Hauses, das neu errichtet werden muss. Er plädierte für eine umfassend neue Pädagogik (besonders auch für die Neugestaltung der Fächer Deutsch, Biologie und Geschichte), die sich an den sittlichen Ansprüchen des Christentums orientieren sollte. Das Ende des Schreibens gipfelte in dem Appell nach Wiedereinführung der Bekenntnisschule.⁸ »Der Stellenwert dieses Hirtenwortes wurde durch die Tatsache erhöht, dass im Anschluss an die Verlesung ein Referendum stattfand, eine erste Willensbekundung nach dem Ende des totalitären Regimes.«⁹ Neben einer offenen Abstimmung in den Kirchen erfolgten Unterschriftensammlungen.

Pastor Herbert Höbbel hatte in einem Schreiben 9. Juli 1945 an das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim (BGV) das Ergebnis dieser Abstimmungen für die Heilig-Geist-Gemeinde mitgeteilt: 539 Personen hatten in der Abstimmung in der Kirche für die Wiedereinführung der Katholischen Schule gestimmt, bei der schriftlichen Abstimmung hatten sich 791 Wahlberechtigte mit 511 minderjährigen Kindern dafür entschieden. Die Liste mit den Unterschriften lag dem Schreiben bei.¹⁰

Ebenfalls auf den 15. Juni datiert, brachte das BGV eine Instruktion heraus, die neben der Bekenntnisschule auch auf eine Wiederherstellung der konfessionellen Lehrerbildung zielte. Das BGV bat diejenigen Pfarrer, in deren Pfarrei eine Bezirksregierung oder eine andere wichtige schulische Behörde lag, sich mit deutschen und englischen Behörden in Verbindung zu setzen, um kirchliche Schul-Wünsche anzumelden. In Orten, an denen katholische Schulen bestanden, sollten mit den lokalen Behörden »Vorverhandlungen« aufgenommen werden.¹¹

_ 4. Die Haltung der evangelischen Landeskirche Hannover zur Schulfrage in der Nachkriegszeit

Aufgrund der landeskirchlichen Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland gab es in Fragen der Wiedereinführung der Bekenntnisschule bei der protestantischen Kirche durchaus unterschiedliche Auffassungen.

Neben der bereits erwähnten Eingabe vom 7. Mai 1945, die von beiden kirchlichen Repräsentanten unterzeichnet waren, informierte das Landeskirchenamt am 21. Juni 1945 die Alliierte Militärverwaltung in Hannover von ihrer Auffassung, dass der konfessionelle Charakter des Volksschulwesens wiederherzustellen sei.¹²

Am 25. Juli 1945 formulierten die Bischöfe beider Kirchen – Landesbischof Marahrens und Bischof Machens – in einem an den Oberpräsidenten gerichteten Schreiben ihre Wünsche bezüglich der konfessionellen Gliederung des Schulsystems mit folgenden Argumenten:

- _ »das geltende Recht gehe nur von Bekenntnisschulen aus,
- _ die prinzipielle Forderung nach Konfessionsschulen sei niemals aufgegeben worden,
- _ die konfessionellen Schulen hätten eine jahrhundertealte Tradition,
- _ sie verkörperten den Willen der Mehrheit der Erziehungsberechtigten
- _ und ausschließlich die Bekenntnisschule biete die einheitliche Erziehung, sie »vermittelt in allen Zeitirrtümern die Wahrheit« und gebe »Grundsätze für ein sittlich hochwertiges Leben«.¹³

Allerdings waren die Forderungen der Evangelischen Kirche nie so kompromisslos, wie die von Machens. Das Landeskirchenamt räumte ein, dass die schwierige Raumfrage und mögliche längere Schulwege für eine begrenzte Zeit dazu führen könnten, dass sich die Evangelische Kirche auch mit konfessionsunabhängigen Einschulungen in einzelnen Orten einverstanden erklären würde. Größere Probleme sah die Kirche jedoch in der Gewinnung von Lehrkräften, da ein Großteil der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer die Autorität der Kirche in Schulfragen nicht anerkannte.¹⁴

Aber auch die Rivalität zwischen den Konfessionen war durchaus ein Antriebsmotiv der Evangelischen Kirche. »Sollte irgendeiner Gruppe eine Schule ihres Bekenntnisses zugestanden werden, müsste darauf bestanden werden, dass auch alsbald evangelische Schulen hergestellt werden.«¹⁵

Insgesamt jedoch bezog die evangelische Landeskirche Hannover in den Jahren nach dem Krieg bei aller Pluralität innerhalb der eigenen Kirche eine klare Position für die Bekenntnisschule.

_ 5. Die Rolle der Besatzungsmacht

Die Briten standen den Wünschen der Kirchen durchaus offen gegenüber, zumal sie mit Genugtuung feststellten, »dass sich die Zahl der Kirchgänger erhöht habe. Darin sahen sie zweifellos ein Indiz für die Abkehr vom Nationalsozialismus, und so konnte die wohlwollende Behandlung kirchlicher Wünsche als Mittel zur Entnazifizierung verstanden werden.«¹⁶ Gleichwohl waren natürlich die existenziellen Fragen der Lehrmittelversorgung und des Wohnraums für die Besatzungsmächte ungleich wichtiger und drängender. Aber trotz der grundsätzlich aufgeschlossenen Haltung der Briten in der Schulfrage gegenüber den Kirchen, standen die Besatzungsmächte diesen Wünschen eher abwartend gegenüber und wollten ein Votum von demokratisch gewählten Gremien haben bzw. die Entscheidung über ein Konfessionsschulwesen grundsätzlich den Eltern überlassen.

Am 22. November 1945 hatten die Alliierten eine Übereinkunft zur Bekenntnisschule getroffen. Unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen und traditionell bestimmten Gegebenheiten sowie des Elternwunsches sollten vorläufige Regelungen erfolgen.¹⁷ Bereits zwei Monate später – am 14. Januar 1946 – erließ die englische Besatzungsmacht die Erziehungsanordnung Nr. 1 an die deutschen Behörden¹⁸ (Educational Instruction to German Authorities No. 1 = EIGA I), die eine Elternbefragung in den Städten der britischen Zone verfügte, in denen vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten Konfessionsschulen bestanden hatten. Die Erziehungsberechtigten konnten in dieser Befragung ihren Wunsch nach einer Bekenntnisschule Ausdruck verleihen. Eine endgültige Entscheidung bedeutete das Referendum jedoch nicht, denn diese sollte einer repräsentativen deutschen Regierung überlassen bleiben.¹⁹

Diese Abstimmung war wesentlich differenzierter als die vom Sommer 1945. Jetzt konnte nur abstimmen, wer am 1. Februar 1946 wenigstens 2 Monate am Orte ansässig war und schulpflichtige Kinder zwischen 6 und 14 Jahren bei sich wohnen hatte für die er auch nach deutschem Recht die religiöse Erziehung bestimmen konnte. Wer eine solche Erklärung nicht abgab, hatte damit automatisch für die Gemeinschaftsschule gestimmt.²⁰

Die eigene Recherche des Katholikenausschusses (Vorläufer des Pfarrgemeinderates), der keinen Einblick in das offizielle Endergebnis des Votums von der Gemeinde erhielt, über das Resultat dieser Abstimmung

sah wie folgt aus: Von 172 Erziehungsberechtigten in Sarstedt stimmten 161 für die Wiedereinführung der Konfessionsschule, in Barnten stimmten alle 19 Erziehungsberechtigten für die Wiedereinführung, in Giften stimmten alle 5 Erziehungsberechtigten für die Wiedereinführung, in Gödringen stimmten 6 von 7 Erziehungsberechtigten für die Wiedereinführung.²¹

– 6. Die erste Phase der Auseinandersetzungen zur Bekenntnisschule in Sarstedt (1946)

Die Elternbefragung auf Anordnung der Militärregierung löste auf Seiten der deutschen Behörden umfangreiche und teils hektische Aktivitäten aus. In einem Schreiben vom 3. März 1946 forderte Oberkreisdirektor Dr. Buerstedde die Bürgermeister der Kreise Hildesheim und Marienburg auf, die Fragebögen unter Einhaltung der (knappen) Fristen dem Landkreis zuzuleiten und dabei die Fragen nach Anzahl der Kinder, die das entsprechende Alter hätten, die Zahl derjenigen Kinder, für die der Wunsch nach Einrichtung einer Konfessionsschule – getrennt nach den beiden Konfessionen – ausgesprochen sei sowie die Restzahl derjenigen Kinder, für die das nicht geschehen sei, zu beantworten.²² In einem zweiten Schriftsatz mit demselben Datum informierte Dr. Buerstedde die Bürgermeister der Landkreise, dass »die Militärregierung der Errichtung von konfessionellen Volksschulen angeordnet« habe.²³ Die Stadtverwaltung Sarstedt antwortete mit Schreiben vom 23. März unter Hinweis darauf, dass über die Anzahl der ausgegebenen Fragebögen keine Kontrolle bestünde, »weil die Pfarrämter beider Konfessionen sich selbst von der Druckerei in Ottbergen Fragebögen besorgt und sie an die Eltern ausgegeben« hätten.²⁴

Und nun erfolgte ein großes Verwirrspiel von unterschiedlichen Zahlen zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Dokumenten. Die Stadtverwaltung Sarstedt nannte als Gesamtzahl der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler 835. Nach Angabe der Schulleiter seien von 341 zurückgegebenen Fragebögen 339 für konfessionelle Schulen eingetreten (160 katholisch, 179 evangelisch). Am Rande des mit Maschine geschriebenen Textes steht die handschriftlich vermerkte Zahl »653«.²⁵

In der großen statistischen Übersicht, die die Kreisverwaltung am 29. März 1946 an den Regierungspräsidenten in Hildesheim schickte, tauchen teilweise andere Zahlen auf. Dort steht Sarstedt als erste von 39 Ortschaften

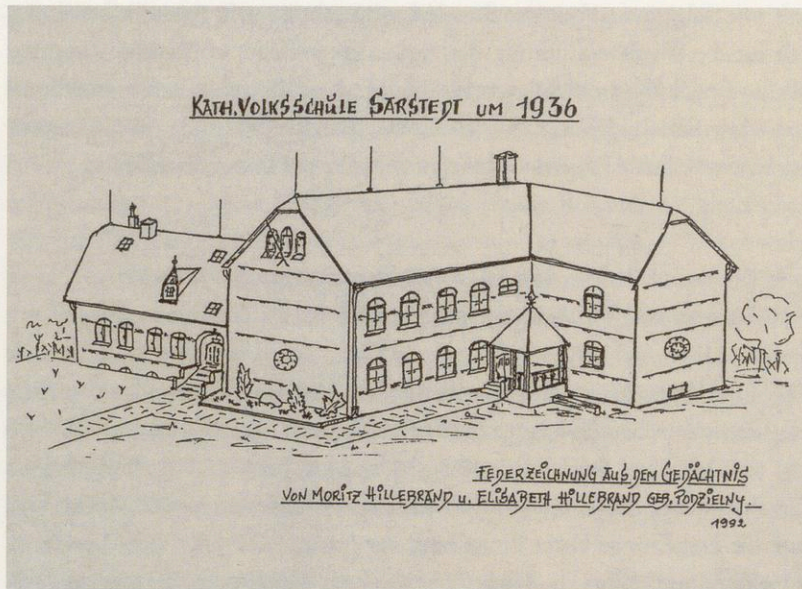


ABB. 2 _ Katholische Volksschule Sarstedt

des Kreises Hildesheim-Land mit folgenden Angaben: von den 835 Schülern insgesamt hätten sich 246 Erziehungsberechtigte für eine evangelische und 221 für eine katholische Schule ausgesprochen, 368 betroffene Eltern hätten sich nicht geäußert.

Kurze Zeit später (am 4. Mai) gab es auf Wunsch der Militärregierung eine weitere Abfrage der Zahlen durch die Kreisverwaltung: nunmehr betrug die Zahl der Eltern, die konfessionelle Schulen wünschten, 341, die Zahl der Eltern, die nicht abgestimmt haben, 312.²⁶

Inwieweit diese divergierenden Zahlen dem großen Flüchtlingsstrom geschuldet waren und ob die hohe Zahl der Nichtwähler (die ganz überwiegend der evangelischen Konfession angehörten) einer schwierigen Kommunikationslage zugeordnet werden muss, soll an dieser Stelle offenbleiben.

Jedenfalls bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass aufgrund der Intervention der Militärregierung, der Umsetzung dieser Direktive durch den preußischen Oberpräsidenten, der Bezirksregierung und dem Abstimmungsver-

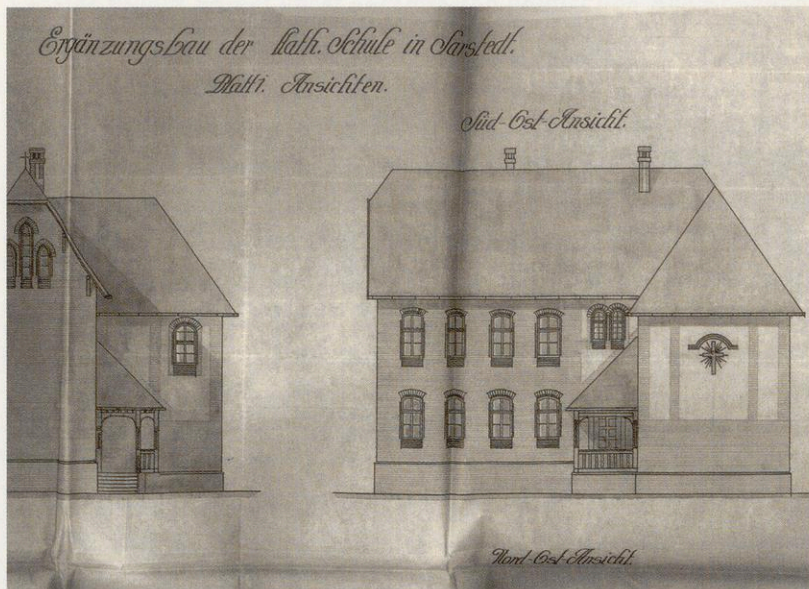


ABB. 3 _ Katholische Volksschule Sarstedt

halten der Erziehungsberechtigten im Jahr 1946 im Kreis Hildesheim-Land 17 katholische und 12 evangelischen Volksschulen, im Kreis Marienburg 20 katholische und 25 evangelische Volksschulen eingerichtet wurden. Sarstedt war eine von neun Gemeinden des Landkreises Hildesheim, die weiterhin eine Simultanschule führten. Die Vokabel »Simultanschule« war der bisher benutzte Begriff, um Schulen mit evangelischen und katholischen Kindern von Bekenntnisschulen zu unterscheiden. In einem Brief der Militärregierung vom 17. April 1946 an Regierungsdirektor Dr. Richard Brill wurde ein neuer Ausdruck – der in der Nachkriegszeit aufkam – für diese Schulen verwendet: »Christliche Gemeinschaftsschulen«,²⁷

Während für alle anderen Schulen des Landkreises Hildesheim die Zuordnung zur Gruppe Simultanschule oder Bekenntnisschule aufgrund der Zahlenverhältnisse und/oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse relativ eindeutig war, gab es zwei Orte im Landkreis Hildesheim, die sich dieser klaren Rationalität entzogen: Himmelsthür und Sarstedt. In Himmelsthür konnte die bis 1940 bestandene Bekenntnisschule nicht wiedereingeführt werden, weil das Gebäude durch Kriegseinwirkungen zerstört worden war. Zum Thema Sarstedt schrieb der zuständige Schulrat Schlüter (seit dem

1. Januar 1946 Nachfolger von Rudolf Strecker) in seinem Bericht an die Militärregierung in Hildesheim vom 25. Juli 1946: »In Sarstedt ist für den kath(olischen) Volksteil die konfessionelle Schule eindeutig gegeben, zumal dort eine kath(olische) Schule bestanden hat und die Gebäude vorhanden sind. Schwieriger liegen die Verhältnisse für den evang(elischen) Volksteil. Nach dem Abstimmungsergebnis vom 25. März 1946 haben sich nur 246 für eine evang(elische) Schule ausgesprochen. Bei 368 Stimmenthaltungen – die nach dem Zahlenergebnis fast ausschließlich auf den evang(elischen) Volksteil fallen – ist hier auch die Beibehaltung einer Schule in der jetzigen Form notwendig. Vielleicht kann eine Verhandlung mit den maßgebenden Stellen hier eine Klärung und Vereinfachung bringen.«²⁸

Um eine einheitliche Umsetzung der Abstimmungsergebnisse in neu zu errichtende Bekenntnisschulen in der preußischen Provinz Hannover zu gewährleisten, gab die Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (ab 21. Dezember 1946 »Niedersächsisches Kultusministerium«) mit Datum vom 21. Juni 1946 einen Erlass heraus, der noch einmal die »Grundsätze« für die Einrichtung von Bekenntnisschulen benannte. In seiner Einleitung wies der Erlass darauf hin, dass die »durch Verwaltungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Zeit vorgenommene Schaffung von Gemeinschaftsschulen ... in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle der rechtlichen Grundlage«²⁹ entbehrt habe. Die Bekenntnisschule sei nach dem ursprünglich in Hannover bestehenden Rechtszustand die Regelschule gewesen, während die Simultanschule nur in Ausnahmefällen bestanden hätte. Trotzdem gäbe es aufgrund der eingereichten Berichte zwei Gründe, die einer rein formalen Durchführung der Wiedererrichtung von Bekenntnisschulen entgegen stünden: »Das sind erstens das erzieherische Bedenken, dass die Einrichtung von mehreren ein- oder wenigklassigen Schulen anstelle einer mehrklassigen Schule erfahrungsgemäß ein Absinken des Erziehungsstandes bewirkt, und zweitens ganz erhebliche finanzielle Bedenken«, die weder Staat noch Kommunen zur Zeit übersehen könnten und die deshalb einer Umwandlung von Schulen entgegen stehen könnten. Dann folgen sieben Punkte, wie konkret mit den Ergebnissen der Befragung umgegangen werden solle.³⁰ Für Sarstedt werden die genannten Gründe für die Abweisung der Neueinrichtung von Bekenntnisschulen in der Folgezeit richtungsweisend werden.

_ 7. Der zweite Anlauf unter veränderten politischen Bedingungen (1946–1947)

In den nachfolgenden Wochen änderte sich die politische Gesamtlage wesentlich. Das Land Niedersachsen wurde am 1. November 1946 gebildet und mit der Verordnung Nr. 57 vom 1. Dezember 1946 ging die Entscheidungsgewalt über schulpolitische Fragen grundsätzlich an die Länderparlamente über. Der neue niedersächsische Kultusminister Adolf Grimme (SPD) stand den Dezentralisierungsgedanken der Briten skeptisch gegenüber.

Der ernannte Niedersächsische Landtag hatte sich in seiner 3. Sitzung vom 11. Dezember 1946 aufgrund eines Antrages der SPD dafür ausgesprochen, ein neues Schulgesetz zu erlassen und damit die von den Nationalsozialisten durchgesetzten Strukturen grundlegend zu sanieren. Ein Ergänzungsantrag der FDP sah vor, bis zum Erlass des neuen Gesetzes keine Veränderungen mehr in der bisherigen Gestaltung des Schulwesens vorzunehmen, d.h. auch keine Neuerrichtungen von Bekenntnisschulen zuzulassen. Beide Anträge wurden mit einer Stimme Mehrheit angenommen und lösten in der Folgezeit vehemente Proteste bei der CDU und den Kirchen aus.³¹ Angesichts der bevorstehenden Landtagswahl (20. April 1947) hätte dieser Beschluss im Hinblick auf die dann repräsentative Zusammensetzung des Parlaments durchaus verschoben werden können. Die Befürworter einer Bekenntnisschule mussten sich hintergangen fühlen.

Bischof Machens versuchte mit der ganzen Kraft seiner moralischen Autorität gegen diesen Beschluss vorzugehen. Sein Schreiben an die Militärregierung wurde Ende Dezember 1946 so beantwortet, dass die Briten zwar die bischöflichen Ziele würdigten, aber damals nicht hätten voraussehen können, dass bereits so schnell ein Landtag ernannt werden würde, der einem gewählten Parlament vorausginge. Für weitere Maßnahmen in Bezug auf die Bekenntnisschule sähen sie keinen Raum, denn vielerorts wären inzwischen ja Konfessionsschulen eingerichtet worden.³² Auch Grimme reagierte auf ein Schreiben von Machens und erläuterte seine Auffassung über den Beschluss des Landtags. Das Ministerium sei an den Beschluss gebunden, denn die EIGA I sei zwar Reichsrecht, aber ebenso gelte die Anordnung Nr. 57 der Militärregierung, mit der die Briten den Länderorganen die Zuständigkeit in Schulangelegenheiten übertragen hätten. Zahlreiche Proteste der Kirchen und der Opposition führten schließlich dazu,



ABB. 4 / 5 August Gabel, Bürgermeister von Sarstedt 1945–1946 /
 Franz Muschiol, Bürgermeister von Sarstedt 1946–1952

dass die Militärregierung die Geltung des Landtagsbeschlusses im März 1947 kippte und die weitere Geltung der EIGA I feststellte.³³ Infolge dieser Rechtslage wurde nun auch in vielen Gemeinden, in denen bisher noch keine Konfessionsschulen eingerichtet worden waren (z.B. in Hildesheim), Bekenntnisschulen im Juni desselben Jahres errichtet. Im Herbst 1948 bekam auch Himmelsthür nach heftigen Kämpfen die Konfessionsschule.³⁴

In Sarstedt fand der zweite Anlauf zur Wiedereinführung der Konfessionsschulen im Frühjahr 1947 statt. Mit Schreiben vom 13. Mai an die Stadt Sarstedt stellte der Katholikenausschuss der Pfarrgemeinde Sarstedt im Namen der katholischen Elternschaft den Antrag auf Wiedereinführung der katholischen Bekenntnisschule in Sarstedt. Er begründete seinen Antrag: »Wider alles Recht und Gerechtigkeit haben uns die Nazis die katholische Schule genommen. Vor einem Jahr bereits hat die katholische Elternschaft ihren Willen kundgetan, indem sie mit 93 % für die katholische Schule gestimmt hat. Diese Abstimmung hat eindeutig gezeigt, dass die Elternschaft die Wiedergutmachung der nazistischen Gewaltmethode verlangt... Wir bitten, dass nun endlich nach demokratischen Grundsätzen gehandelt wird ...«³⁵ Pastor Wagner vom evangelische Pfarramt St. Nicolai hatte in einem Schreiben vom 8. Juli 1947 ebenfalls den Wunsch der evangelischen Elternschaft auf Wiedereinführung der Konfessionsschule dem Regierungs-

präsidenten in Hildesheim mitgeteilt. Bei einer erneuten Befragung hätten sich 436 von 453 Eltern mit schulpflichtigen Kindern für die evangelische Konfessionsschule ausgesprochen.³⁶

Mit welchen Problemen und Hemmnissen aller Art die Antragsteller rechnen mussten, beweisen zwei Berichte des Vorsitzenden des Sarstedter Katholikenausschusses August Gabel, den er dem Vorsitzenden des Diözesanausschusses Prof. Dr. Algermissen am 27. Mai übersandte. Gabel (gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung Sarstedt und Fraktionsführer der CDU) hatte sich am 20. Mai – also eine Woche nach dem Antrag an die Stadt Sarstedt – mit einer schriftlichen Erklärung, die auf die sofortige Herstellung des früheren Zustandes drängte, in das Regierungsgebäude nach Hildesheim begeben. Dort erfuhr er vom zuständigen Regierungsdirektor Ruchartz (Leiter der Schulabteilung), dass in fast allen Orten des Landkreises die Einführung der Bekenntnisschule möglich war, weil es sich um Orte mit größtenteils einheitlicher (katholischer oder evangelischer) Bevölkerung handelte. Nur in Sarstedt und Bockenem seien die Dinge so, dass aufgrund der vorliegenden Abstimmungen ein dreifaches Schulsystem (katholisch, evangelisch, simultan) in Frage komme. Und dies sei aufgrund der zu erwartenden Kosten sowie durch eine mögliche Absenkung des Erziehungsniveaus schwierig. Hierauf stellte Gabel noch einmal die Position der Sarstedter Gemeinde dar: »1. In Sarstedt besteht das frühere Gebäude mit vier Klassen. 2. Lehrkräfte sind ebenfalls vorhanden, sodass es sich bei uns um eine Wiedergutmachung handle, die nicht mit größeren Unkosten verbunden sei. 3. Betr. des Bildungs-Niveaus erklärte ich, dass dies ureigenste Angelegenheit der Eltern sei und früher gerade in dieser Hinsicht in Sarstedt keine Klagen laut geworden seien.«³⁷

Dann erklärte Gabel, dass er nicht eher das Regierungsgebäude verlassen würde, bis ihm die endgültige Zusicherung der Regierung übergeben worden sei. Der bei der Unterredung anwesende Regierungsrat Koop versicherte Gabel, dass noch heute ein Schreiben fertiggestellt und anschließend der Kreisverwaltung übersandt würde. Oberkreisdirektor Dr. Buerstedde werde sich mit der Stadtverwaltung Sarstedt und mit Schulrat Schlüter betreffend der Kostenfrage und der anderen Schwierigkeiten ins Benehmen setzen.³⁸

Drei Tage später erfolgte die Fortsetzung dieser Aktion. »Am 23. Mai 1947 begab ich mich zur Kreisverwaltung, um nach dem Stand der Dinge zu



ABB. 6 / 7 Otto Gott, Bürgermeister von Sarstedt 1952–1955 /
Karl Weber, Bürgermeister von Sarstedt 1955–1956

forschen. Wie vermutet, war von der Regierung nirgends ein Schreiben aufzufinden; weder bei Kreisdirektor Dölle noch bei der Postverteilung war ein Schreiben gesehen worden. Telefonisch fragte ich bei dem zuständigen Sachbearbeiter Krebs in der Kaiser-Friedrich-Str. 20 an; auch hier lag nichts vor. Sofort ging ich abermals zum Regierungsgebäude, um beim Regierungspräsidenten vorstellig zu werden. Nach einstündigem Warten gelang es mir, bei Herrn Vize-Regierungspräsident Pabst vorzukommen. Nachdem ich auch hier nachdrücklich auf mein Anliegen hingewiesen hatte, erfuhr ich, dass von ihm das Schreiben diesen Morgen unterfertigt sei und nunmehr beim Regierungspräsidenten Backhaus zur Unterzeichnung vorliege ...»³⁹

Das Schreiben, auf dem in diesem Bericht angespielt wurde, datiert vom 24. Mai (allerdings erst am 31. Mai eingegangen) und ist vom Regierungspräsidenten Backhaus an die Kreisverwaltung des Kreises Hildesheim-Marienburg gesandt worden. In dem Papier weist der Regierungspräsident darauf hin, dass die EIGA I weitergelte und somit die Bitten der Elternschaft auf Einrichtung von Konfessionsschulen zu prüfen seien. Das Schreiben endet: »Der Herr Minister hat die Genehmigung in Aussicht gestellt, falls ein Beschluss des Schulträgers vorgelegt wird, wonach dieser die Mehrkosten für die Errichtung der Bekenntnisschulen zu tragen bereit



ABB. 8 _ Willi Meckeler,
Bürgermeister von Sarstedt 1956–1974

ist... Gleichzeitig ist zu prüfen, ob durch die Errichtung der Bekenntnisschulen ein Absinken des Erziehungsstandes eintritt.«⁴⁰

Bereits wenige Tage später – am 3. Juni – trafen sich die Mitglieder des Katholikenausschusses mit Pastor Höbbel, August Gabel und Schulrat Schlüter, um über den Fortgang des Antrags bzw. dessen mögliche Umsetzung zu beraten. In dieser Besprechung ging es im Wesentlichen darum, detailliert der Frage nach den vorhandenen Schulstellen nachzugehen und mögliche Lehrkräfte für die künftige katholische Volksschule ins Auge zu fassen. August Gabel berichtete, dass am selben Tage der Finanzausschuss der Gemeinde einer Bewilligung von fünf Schulstellen zugestimmt habe. Diese Schulstellen waren sogenannte »Mehrstellen« und gingen finanziell größtenteils zu Lasten der Stadt. Bei einer durchschnittlichen Volksschulfrequenz von 70 Schülerinnen und Schülern pro Klasse war aber trotzdem von der Stadt geplant, die »gehobene Abteilung« (Realschule) mit 45 Kindern besser auszustatten. Um das Erziehungsniveau der künftigen katholischen Bekenntnisschule zu sichern wurde in Zusammenarbeit mit dem Schulrat eine realistische Perspektive erarbeitet, die auf vier katholische Lehrkräfte abzielte. Damit wäre der alte Zustand der Schule von 1939 wiederhergestellt. »Herr Schulrat Schlüter versicherte uns, dass er sich sofort dafür einsetzen würde und betonte, dass er hinsichtlich des Erziehungsniveaus

Sarstedt, den 18. 6. 1947

Bericht über die am Dienstag, den 3. Juni 1947 stattgefun
interne Besprechung mit Herrn Schulrat Schlüter.

Anwesende:

Herr Pastor Hübbel
Herr Schulrat Schlüter
Herr Konrad Elbeshausen
Herr Heinrich Bente
Herr Josef Bormann
Herr Joh. Bormann
Herr Otto Gott
Herr Heinrich Coers
Herr Franz Stein
Herr Josef Aselmeier
Herr Gustav Reckebeil
Herr August Gabel.

Anlass: Schreiben der Regierung Hildesheim, betr. Wiedereinführung der kath. konfessionellen Schule in Sarstedt, unterzeichnet von Regierungspräsident Backhaus, gerichtet an die Kreisverwaltung Hildesheim-Marienburg, die sich ihrerseits mit dem zuständigen Schulrat Herrn Schlüter ins Benehmen setzen sollte.

Es oblag dem Schulrat die Aufgabe der Überprüfung evtl. Schwierigkeiten in der Frage der Kosten und des Erziehungs-Niveaus.

Da ma gleichen Tage in einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeindevertretung Sarstedt einer Bewilligung von Mitteln für fünf Schulstellen zugestimmt worden war, war diese Frage schon gelöst.

Die Schulstellen (2 Mädchenschule, 2 Knabenschule, 1 gehobene Abteilung) sowie die Kosten und Aufteilung der bereits vorhandenen 20 Schulstellen wurden vom Mitglied der Gemeindevertretung Herrn August Gabel eingehend erläutert.

Danach sind folgende Zahlen festzustellen:

		Verteilung	
		Je Klasse	Anz. d. Lehrer
Knabenschule	560 Kinder	83	7
Mädchenschule	560 Kinder	102	5,5
geh. Abteilung	330 Kinder	51	6,5
Hilfsschule	30 Kinder	30	<u>1</u>
			20

Bei einer Frequenz von 70 Kindern pro Klasse sind an Planstellen 21 notwendig, so daß also von den 5 genehmigten Schulstellen 1 Stelle sowieso als Planstelle beantragt werden muß, deren Kosten mit 25 % zu Lasten der Stadt und mit 75 % zu Lasten des Staates gehen. Die anderen 4 Schulstellen sind sog. Mehrstellen und gehen zu Lasten d Stadt.

Etatmäßig tritt folgendes Bild auf:

RM 40.000,— Kosten pro Jahr bisher, plus

RM 29.000,— Mehrkosten für die 5 neuen Stellen.

Die RM 70.000,— im Gesamtetat waren bereits genehmigt, weil immer schon an außerplanmäßigen Stellen Mehrkosten bezahlt wurden und

eine Vorlage für die Regierung – bei den oben geschilderten Verhältnissen – unterschreiben könne.« Schlüter hoffte zuversichtlich, dass die Schule als Maßnahme der Wiedergutmachung bestimmt zum 1. Oktober 1947 der katholischen Elternschaft zurückgegeben werde.⁴¹ Im Übrigen hatte sich Schlüter in einem eigenen Schreiben vom 25. Juni an die Kreisverwaltung für die Wiedererrichtung der Bekenntnisschulen engagiert eingesetzt.⁴²

Am 7. Juli richtete Oberkreisdirektor Dr. Buerstedde ein Schreiben an den Sarstedter Stadtdirektor mit dem Betreff »Wiedererrichtung von Bekenntnisschulen in Sarstedt«. Buerstedde stellte in dem Schriftstück die Eingabe des Sarstedter Katholikenausschusses an die Bezirksregierung vor und betonte den Unrechtscharakter der nationalsozialistischen Maßnahme. Er benannte die aktuelle Rechtslage und wies auch darauf hin, dass die Abstimmung der Sarstedter Katholiken vom März 1946 weiterhin Gültigkeit habe. Buerstedde forderte den Stadtdirektor auf, »im Einvernehmen mit dem Herrn Schulrat zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit durch die Errichtung der Bekenntnisschulen Mehraufwendungen entstehen und ob ein Absinken des Erziehungsstandes zu erwarten ist.« Dann fügte der Oberkreisdirektor noch eine Stellungnahme von Schlüter hinzu, der sich positiv zu einer Verwirklichung des alten Zustandes äußerte.⁴³

In einer turbulenten Ausschusssitzung der Gemeindevertretung, die elfeinhalb Stunden dauerte, wurden die Argumente des Landkreises am 21. Juli diskutiert. Der Fraktionsführer der SPD – Kölling – gab folgende Erklärung ab: »Namens meiner Partei lehnen wir die Wiedereinführung der Bekenntnisschule in Sarstedt ab. Ich bitte darüber eine geheime Abstimmung herbeiführen zu wollen.« Die CDU hielt mit folgenden Argumenten dagegen: »1. Zur Debatte steht nur die Frage, ob die Mehrkosten von der Stadt getragen werden sollen; darum kommt eine Abstimmung im Sinne der SPD-Fraktion überhaupt nicht in Frage. Die Frage, ob Bekenntnisschule oder nicht, entscheidet nicht die Partei und nicht die SPD-Fraktion, auch nicht eine öffentliche Wahl in der Gemeinde Sarstedt. Diese Entscheidung ist bereits aufgrund einer Verordnung der Militär-Regierung durch Befragung der Eltern und Erzieher in erster Linie für die kath(olische) Schule geklärt. 2. Für die sofortige Einführung der kath(olischen) Schule entstehen keine Mehrkosten, denn das Gebäude ist genau wie vor 1933 erhalten; es kommen auch bei der Kinderzahl von rund 270 wie früher 4 Lehrkräfte in Frage. 3. Mitglieder der evangelischen Gemeinde hatten eine neue Befragung der Eltern vorgenommen. Hiernach ergab sich, dass nur 17 Eltern

... für die Gemeinschaftsschule gestimmt haben.« Am Schluss der Debatte wurde geheim über die eventuell zu tragenden Mehrkosten abgestimmt.⁴⁴

Entsprechend fiel die Antwort der Stadtverwaltung an die Kreisverwaltung des Kreises Hildesheim-Marienburg aus. Mit Schreiben vom 25. Juli 1947 an die Kreisverwaltung teilten Bürgermeister Muschiol und Stadtdirektor Kerkmann mit, dass die Gemeindevertretung der Stadt Sarstedt in ihrer letzten Sitzung mit 11 zu 6 Stimmen beschlossen habe, keinerlei Mehrkosten, die nach ihrer Meinung bei der Errichtung von Bekenntnisschulen und Beibehaltung des jetzigen Erziehungsstandes entstehen müssten, zu übernehmen. Zur Begründung wies die Stadtverwaltung darauf hin, dass die Abstimmung, die vor einem Jahr stattgefunden hätte, demokratischen Spielregeln nicht genügen würden. Auf die Abstimmung der evangelischen Kirche, die am 8. Juli stattgefunden hatte, ging das Schreiben nicht ein! »Die Gemeindevertretung ist vielmehr der Ansicht, dass die aus freien Wahlen hervorgegangenen Körperschaften die Volksmeinung und damit auch den Elternwillen zutreffender ausdrücken.« Des Weiteren wurde in dem Schreiben ausgeführt, dass in Sarstedt drei Schulen eingerichtet werden müssten (evangelisch, katholisch, simultan). „Diese Schulen mit der vorhandenen Schulstellenzahl einzurichten, würde die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen und die gemeinsame Unterrichtung zweier oder gar mehrerer Jahrgänge in einer Schulklasse bedingen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen gegenüber dem jetzigen Zustand der getrennten Erziehung der Geschlechter ein Rückschritt ist. Die gemeinsame Unterrichtung zweier oder mehrerer Jahrgänge in einer Klasse ist gleichfalls dazu angetan, den Bildungsstand unserer Jugend absinken zu lassen. ... Will man also den jetzigen Bildungsstand erhalten, so wäre eine Vermehrung der jetzigen Schulstellen in erheblichem Umfange nicht zu umgehen. ... Abgesehen von den persönlichen Mehrkosten würden auch Kosten sächlicher Art entstehen.«⁴⁵

Bei allem Verständnis für die schwierige Situation nach Ende des Krieges: Dass es bei der Angelegenheit wesentlich auch um Wiedergutmachung ging bzw. um Beseitigung von Unrecht, wurde von den Sarstedter Stadtvertretern mit keinem Wort erwähnt. Der Status quo wurde einfach als gegeben hingestellt.

August Gabel machte am 12. August einen weiteren Anlauf und begab sich zur Bezirksregierung, um nach dem Stand der Dinge zu forschen.

Dort setzte er sich mit Regierungsdirektor Rucharz auseinander, der ihm erklärte, er habe noch keinen Bericht der Kreisverwaltung zum fraglichen Thema erhalten. Ein weiteres Gespräch mit dem Vize-Präsidenten Regierungsrat Koop und ein Telefonat mit Dr. Buerstedde ergab, dass der fragliche Bericht bei diesem eingegangen sei. Er solle umgehend bearbeitet und dann an die Bezirksregierung weitergeleitet werden. Man einigte sich darauf, dass August Gabel sogleich bei der Kreisverwaltung vorsprechen und darauf hinweisen solle, dass in dem Bericht der Kreisverwaltung angegeben werden müsse, »ob tatsächlich Mehrkosten durch Wiedereinführung der konfessionellen Schule entstehen und woraus sie sich zusammensetzen würden«. Regierungsrat Koop machte noch deutlich, was unter erheblichen Mehrkosten zu verstehen sei, nämlich Personal- und Baukosten.⁴⁶

Dr. Buerstedde trug die Angelegenheit der Hildesheimer Regierung vor. In seinem Schreiben vom 12. August zitierte er die Sarstedter Argumentation in aller Breite. Dann fügte er hinzu, dass er »die Stadtverwaltung aufgefordert habe, im Benehmen mit dem Schulrat mir zu berichten, wodurch im Einzelnen Mehrkosten und in welcher Höhe entstehen.« Außerdem müsste der Schulrat über ein eventuelles Absinken des Erziehungsstandes Stellung nehmen. Buerstedde brachte auch eine mögliche Neuabstimmung der katholischen Elternschaft ins Gespräch, um die Bedenken der Sarstedter Stadtverwaltung auszuräumen. Anschließend verwies er auf einen Bericht des Schulrates vom 25. Juni des Jahres, in dem dieser deutlich machte, dass eine Wiederherstellung der katholischen Schule in Sarstedt ohne große finanzielle, räumliche und personelle Probleme möglich sei. Zum Abschluss bat Buerstedde die Hildesheimer Regierung eine Besprechung mit dem Bürgermeister und dem Stadtdirektor von Sarstedt, dem Schulrat, dem Vorsitzenden des Katholiken-Ausschusses sowie Pastor Wagner anzuberaumen, um die Angelegenheit möglichst bald klären zu können.

Einen Tag später forderte Buerstedde die Sarstedter Stadtverwaltung auf, die angegebenen Mehrkosten für ein konfessionelles Schulsystem im Einzelnen zu benennen und teilte mit, dass Schulrat Schlüter aufgefordert sei, eine Stellungnahme über ein mögliches Absinken des Schulniveaus zu verfassen. Gleichzeitig regte er an, ob nicht eine neue Befragung der Elternschaft am Platze wäre, wenn die alte in den Augen der Stadtverwaltung nicht ausreichen würde. Schließlich teilte er seinen Vorschlag an die Bezirksregierung mit, eine Besprechung über die Problematik mit allen beteiligten Personen anzuberaumen.⁴⁷

Die Antwort aus Sarstedt kam umgehend. Man könne keine genauen Angaben über die Höhe der Einrichtungskosten und Mehrausgaben machen, ginge aber ganz grob von 3.000 bis 5.000 RM aus. Was den Erziehungsstand betreffe, so beharrten die beiden Stadtoberhäupter darauf, dass die gemeinsame Unterrichtung von Jungen und Mädchen sowie die Unterrichtung von mehreren Jahrgängen in einer Klasse ein Absinken des jetzigen Erziehungsstandes zur Folge haben muss. Schließlich wiesen Muschiol und Kerkmann auch darauf hin, dass zwar eine neue Befragung der Eltern durchgeführt werden könne, dass aber eine derartige Befragung – aufgrund der Aussage der Militärregierung – keine rechtsverbindliche Relevanz habe. Im Übrigen sei die Gemeindevertretung für die Einrichtung und Unterhaltung von Volksschulen im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenden Selbstverwaltung zuständig. Und die Gemeindevertretung habe sich gegen die Einrichtung von Konfessionsschulen ausgesprochen. »Bei dieser Sachlage halten wir es im Hinblick auf das Ansehen demokratischer Einrichtungen für unmöglich, die Angelegenheit erneut der Gemeindevertretung vorzulegen. Wir versprechen uns auch nichts von einer ‚Klärung der Angelegenheit‘ in der von dort vorgeschlagenen Besprechung unter Hinzuziehung der beiden Konfessionen. Der Wunsch der Konfessionen ist hinlänglich bekannt, die sachliche und verwaltungsrechtliche Seite geklärt.«⁴⁸

Mit Schreiben vom 3. September übermittelte die Kreisverwaltung eine Verfügung der Bezirksregierung Hildesheim vom 25. August 1947 zu diesem Fragenkomplex. Dort wurde noch einmal auf die Bedeutung der eventuellen Mehrkosten hingewiesen, deren Höhe Voraussetzung für die Genehmigung von Bekenntnisschulen sei. Außerdem sei eine neue Abstimmung der Eltern zu dieser Frage weder zulässig noch erforderlich, allerdings könne eine probeweise Anmeldung – wie das in Hildesheim geschehen sei – vorgenommen werden. Die Einrichtung einer katholischen Bekenntnisschule vorweg könne nicht erfolgen, vielmehr sei eine Entscheidung nur insgesamt möglich. Würden Mehrkosten durch die Einrichtung von Konfessionsschulen entstehen, dann müsse der Niedersächsische Kultusminister die Entscheidung treffen. Der Oberkreisdirektor forderte die Stadt Sarstedt auf, die Eltern der schulpflichtigen Kinder zu befragen, in welche Schule sie gegebenenfalls ihre Kinder anmelden würden.⁴⁹

Auch diesen Vorschlag lehnte die Stadtverwaltung kategorisch ab. Der Stadtdirektor teilte in seinem Schreiben vom 16. September 1947 an die Kreisverwaltung mit, »dass ich nicht in der Lage bin, die (in der oben ge-

nannten Verfügung, MK) verlangten Maßnahmen in die Wege zu leiten, nachdem die Gemeindevertretung in 2 Sitzungen« endgültig festgelegt hat, dass »in Sarstedt keine Bekenntnisschulen errichtet werden sollen«.⁵⁰

– 8. Auf dem Weg zu einem neuen Schulgesetz

In verschiedenen Gremien – innerhalb und außerhalb der Parteien – begann praktisch gleich nach dem Krieg die Diskussion um ein neues Schulgesetz. Die SPD, die auch den Kultusminister Niedersachsens stellte, hatte zunächst noch kein geschlossenes Schulkonzept, wollte aber auf jeden Fall die Bekenntnisschulen abschaffen. »Im September 1947 erarbeitete die SPD den Entwurf eines Schulprogramms, der u. a. die Gemeinschaftsschule forderte. Dieser Entwurf wurde aber nicht öffentlich gemacht.«⁵¹ Alle Bemühungen von Machens, weitere katholische Bekenntnisschulen im Verwaltungsbezirk Braunschweig wieder zu errichten, scheiterten mit dem Hinweis darauf, dass bis zum Erlass eines neuen Gesetzes keine weiteren Konfessionsschulen genehmigt würden. Im Herbst 1950 war es zu Kontakten zwischen dem Lehrerverband Niedersachsen, verschiedenen evangelischen Persönlichkeiten und den staatlichen Pädagogischen Hochschulen in dieser Frage gekommen. Diese Bemühungen blieben der katholischen Kirche nicht verborgen: Sie forderte auf dem Diözesankatholikentag am 9. September 1950 die Erhaltung und Neueinrichtung öffentlicher katholischer Volksschulen und Privatschulen. Inzwischen waren zwar auf dem Lande die ehemaligen Konfessionsschulen weitgehend wiedereingerichtet worden, fehlten aber noch in manchen Städten wie etwa Hannover.

Im Oktober 1951 bekam Richard Voigt, der Adolf Grimme 1948 als Kultusminister abgelöst hatte, den Auftrag, ein neues Schulgesetz zu erarbeiten.⁵² »In Erwartung eines für die Bekenntnisschulen ungünstigen Gesetzes wandte sich Bischof Machens in einem Hirtenwort an die Gläubigen, das am 5. Juni 1952 von allen Kanzeln verlesen wurde. Darin bezeichnete er die Bekenntnisschule als Lebensfrage für die Kinder, für Kirche und Staat, für Gegenwart und Zukunft und rief alle Gläubigen zur Wachsamkeit auf.«⁵³

Voigts Gesetzesentwurf vom Frühjahr 1953 rief allgemeine Ablehnung hervor. Trotzdem gingen die Bemühungen um ein neues Schulgesetz weiter.

9. Der Versuch der Heilig-Geist-Gemeinde übergeordnete Gremien zu mobilisieren

In Sarstedt wurde seitens der Kirchengemeinde ein neuer Weg eingeschlagen. Nachdem alle Versuche, die Bekenntnisschule mittels Eltern-Abstimmung und Antrag an die Stadtgemeinde wiedereinzuführen, gescheitert waren, versuchte der Katholikenausschuss politische Gremien zu mobilisieren. Am 22. Januar 1948 unterrichtete August Gabel die CDU-Fraktion des Landtages über den Stand der Dinge in Sarstedt und bat sie »bei der in Kürze zu erwartenden Gesetzesvorlage über die Schulreform« entsprechend dem Willen der Elternschaft Stellung zu nehmen.⁵⁴

Zwei Tage später fand ein Gespräch von August Gabel und Josef Aselmeier als Vertreter des Sarstedter Katholikenausschusses mit der Spitze der Bezirksregierung Hildesheim, nämlich dem Präsidenten Backhaus, Direktor Rucharz und Regierungsrat Koop statt. Die Sarstedter trugen vehement ihr Anliegen mit allen bekannten Argumenten vor, die Regierungsvertreter konterten mit dem Mehrkostenargument und dem Absinken des Erziehungsniveaus. Zum Punkt »Mehrkosten« argumentierten die Sarstedter, dass bei Rückgabe des alten katholischen Schulgebäudes keine Mehrkosten entstünden und dass die Einrichtung einer dritten »Simultanschule« völlig überflüssig sei, weil die evangelischen Eltern inzwischen ebenfalls für die Einführung einer Konfessionsschule gestimmt hätten. Die wenigen Eltern, die eine Gemeinschaftserziehung wünschten, könnten sehr gut in die beiden anderen Schulen integriert werden. Außerdem sei es doch sehr verwunderlich, dass die Gemeindevertretung sehr wohl Geld habe, vier zusätzliche Mehrstellen aus eigener Kasse zu finanzieren, um die Klassenfrequenzen deutlich unter das per Erlass geforderte Niveau (50 Schüler) abzusenken. Daraufhin ordnete der Präsident an, die Sarstedter Angelegenheit (vor allem in Bezug auf die Kostenfrage) schnellstens dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.⁵⁵

Am 13. Februar richtete August Gabel (als Kreisvorsitzender der CDU) einen Brief an Finanzminister Dr. Georg Strickrodt und bat um Unterstützung in der Causa Sarstedt. Dabei betonte Gabel, dass die Einrichtung der Konfessionsschule »wirklich keine Mehrkosten« (im Original unterstrichen) verursachen würde.⁵⁶ Strickrodt antwortete am 17. Februar, dass er in einem solchen Einzelfall nicht vorstellig werden könnte und verwies auf die Landtagsfraktion der CDU.

Der Bischöfliche Generalvikar Dr. Wilhelm Offenstein teilte dem katholischen Pfarramt von Sarstedt am 20. Februar mit, dass das Bistum in der Angelegenheit der dortigen katholischen Schule »erneut eine Sammelein-gabe an den Herrn Niedersächsischen Kultusminister in Hannover gerichtet« habe. Er empfahl der Gemeinde, ebenfalls beim Kultusministerium die baldige Einrichtung der Schule zu beantragen.⁵⁷

Der Katholikenausschuss setzte diese Anregung sofort um und stellte mit Datum vom 1. März 1948 einen neuen Antrag auf Wiedereinführung der Katholischen Schule in Sarstedt an den Kultusminister. Das relativ kurze Schreiben wies auf das Unrecht der Zwangsentkonnfessionalisierung durch die Nazis im Jahr 1939 hin, benannte die bisher erfolglosen Eingaben der Elternschaft an die Bezirksregierung, führte die Schülerzahl von 270 Kindern auf und betonte ein weiteres Mal die Kostenneutralität der Angelegenheit.⁵⁸

Alle diese Versuche der Sarstedter Kirchengemeinde über politische Wege an ihr Ziel zu kommen schienen gescheitert. Deswegen brachte Generalvikar Offenstein im September 1948 erstmals die Überlegung ins Spiel, nunmehr eine Klage beim Verwaltungsgericht des Regierungsbezirks in Hildesheim einzureichen. Der Kläger müsse ein Kind haben, das die Sarstedter Volksschule besuche.⁵⁹ Aber noch waren nicht alle nicht alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Pastor Herbert Höbbel hatte auf Vermittlung am 4. Oktober ein Gespräch mit Oberregierungsrat Dr. Gröger im Kultusministerium. Gröger war früher als Sachbearbeiter mit dem Fall Sarstedt betraut gewesen. Er gewährte Höbbel Akteneinsicht und vermittelte eine Unterredung mit Staatssekretär Dr. Erich Wende.⁶⁰ Die fand eine Woche später statt. Otto Gott jr. – als Mitglied des Katholikenausschusses – hatte Höbbel bei dieser Unterredung begleitet. Der Staatssekretär teilte mit, dass er gerade ein Schreiben an die Bezirksregierung Hildesheim als Rückverweis gefertigt habe, in dem vorsichtig, aber deutlich die Argumente für die Nichtwiederherstellung der Katholischen Schule in Sarstedt bezweifelt werden und er um eine erneute Überprüfung der Angelegenheit bitten würde. Allerdings sei die Bezirksregierung der zuständige Entscheider, das Kultusministerium sei nur Berufungsinstanz. Wende regte einen abermaligen Besuch des Pastors bei der Bezirksregierung an.

Katholikenausschuß
der Kath.Pfarrgemeinde
Sarstedt

Sarstedt, den 1.März 1948

Betr.: Wiedereinrichtung der
Kath.Volksschule.

Die katholische Elternschaft in Sarstedt stellt an den Herrn Niedersächsischen Kultusminister erneut den Antrag auf Wiedereinrichtung der Kath. Schule in Sarstedt.

Im Jahre 1939 ist die Kath. Schule widerrechtlich gegen den eindeutigen Willen der katholischen Eltern aufgelöst worden. Seit dem Umbruch ist in wiederholten Eingaben und persönlichen Interpellationen bei der Regierung in Hildesheim hiergegen protestiert und die Wiedergutmachung dieses offensichtlichen Rechtsbruches verlangt. Bisher ohne Erfolg, obwohl die Eltern s.Zt. zu 93% für die Kath. Schule gestimmt haben. Technische Schwierigkeiten sind u.E. nicht vorhanden, wesentliche Mehrausgaben dürfte auch nicht entstehen, sodaß mit einigem guten Willen für die rund 270 kath. Kinder Sarstedts ohne weiteres die Kath. Schule wiedereingeführt werden könnte.

Wir bitten nun den Herrn Niedersächsischen Kultusminister, den berechtigten Forderungen der kath. Eltern stattzugeben und die Wiedereinführung der Kath. Schule zu veranlassen.

An den Herrn
Niedersächsischen Kultusminister
Hannover

Der Katholikenausschuß.

Der sollte am 5. November stattfinden, aber Regierungspräsident Backhaus war trotz dreimaliger Anmeldung nicht zu sprechen. Ein Telefonat mit Vizepräsident Pabst am 8. des Monats erbrachte lediglich die Nachricht, dass das Schreiben der Landesregierung bei der Bezirksregierung eingegangen sei. Eine angesetzte Unterredung von Pabst und dem evangelischen Pastor Wagner war in letzter Minute abgesagt worden.⁶¹ Auch die Intervention der Landes-CDU beim Kultusministerium brachte kein greifbares Ergebnis.⁶²

Mit Datum vom 8. Dezember hatte das Kultusministerium zwei Schreiben in Bezug auf die Behandlung der Konfessionsschulfrage auf den Weg gebracht: eins an die zuständigen Regierungspräsidenten und ein weiteres an den Bischof von Hildesheim. In den Briefen an die Regierungspräsidenten ging Dr. Wende noch einmal auf die Rechtmäßigkeit der Ansprüche ein. Er schrieb: »Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Volksschulunterhaltungsgesetz in Kraft geblieben und nur zeitweise in seiner praktischen Anwendung im Dritten Reich gehemmt worden ist. Seit 1945 sind diese Hemmungen seiner Anwendung weggefallen.«⁶³ Auch diese Aussage bedeutet im Klartext, dass alle Zwangsentkonnfessionalisierungen, die im »Dritten Reich« geschehen sind, eindeutig Unrecht waren.

In dem zweiten Schreiben teilte Staatssekretär Wende dem Bischof von Hildesheim mit, dass eine erneute Überprüfung der »Fälle« Nienburg, Uelzen, Hannoversch Münden, Hohenhameln, Sarstedt, Holzminden, Lamspringe und Dassel in die Wege geleitet sei und die Regierungen in Hannover, Lüneburg und Braunschweig zur nochmaligen Berichterstattung aufgefordert seien. Der angeforderte Bericht der Bezirksregierung Hildesheim ist von Regierungsrat Koop am 10. Januar 1949 angefertigt worden. Er weist darauf hin, dass er bei seinem Standpunkt vom 27. Oktober bleiben müsse, nämlich dass die Bekenntnisschule trotz der Abstimmungsergebnisse vom Frühjahr 1946 nicht eingerichtet werden könnte, weil sie aus pädagogischen und räumlichen Gründen nicht vertretbar sei und die Gemeindevertretung in Sarstedt die Übernahme der erforderlichen Mehrkosten abgelehnt habe.⁶⁴

CDU

Christlich-Demokratische Union

Landesverband Hannover

(20 a) HANNOVER, WILHELMSTRASSE 3, TELEFON 83882, POSTSCHECK: HANNOVER 40702

Herrn
Otto G o t t
Sarstedt

Ihr Zeichen: - Ihre Nachricht vom: - Unser Zeichen: 31/5/Pn/I Hannover, den 15.10.48

Betreff: Kath.Schule in Sarstedt.

Lieber Herr G o t t !

Jch bin heute Vormittag wegen der Schulangelegenheit in Sarstedt im Kultusministerium gewesen.

Das Kultusministerium ist bereit, sich positiv für die kath. Schule in Sarstedt einzusetzen. Die eigentlichen Schwierigkeiten werden bei der Regierung in Hildesheim gemacht. Jch habe Herrn Dr. Oesträich gebeten, seinerseits bei der Regierung vorzusprechen, um dort diesen Widerstand zu beseitigen. Nach Mitteilung des Staatssekretärs dürfte es möglich sein, die Angelegenheit noch vor den Wahlen in Ordnung zu bringen. Was ich in dieser Sache tun kann, wird geschehen. Jch bitte Sie aber freundlichst von dieser meiner Mitteilung nur Herrn Pastor Höbbel ~~den~~ Kenntnis zu geben und ihm gleichfalls zu bitten, nach außenhin hiervon noch nichts verlauten zu lassen, weil das unsere Verhandlungen in Hannover und Hildesheim stören könnte. Es ist sehr bedauerlich, dass die Angelegenheit erst im Januar dieses Jahres an das Ministerium herangebracht ist, weil bei einem Widerstand der Gemeindeverwaltung das Ministerium die einzige Stelle ist, die wirklich helfen kann.

Mit bestem Gruss!

Jhr *Forster*
Generalsekretär.

C. D. H. 84

ABB. II _ Schreiben des Generalsekretärs der niedersächsischen CDU an den Sarstedter Bürgermeister bezüglich der Sarstedter Schulfrage

_ 10. Der Weg zum Gericht und der Rückzug der evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai (1948–1950)

Am 25. November 1948 schilderte Pastor Höbbel in einem ausführlichen Schreiben an seinen Bischof alle bisherigen Bemühungen um die Wiedereinführung der Schule. »Die Angelegenheit der kath(olischen) Schule in Sarstedt ist, wie die gestrige Besprechungen mit Herrn Schulrat Schlüter ergeben haben, zum zweiten Male auf den toten Punkt angekommen, so dass ich gestern Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Beitzen die von Herrn Gabel als Erziehungsberechtigten unterzeichnete Prozessvollmacht übergeben habe. Der Brief endete in der resignierenden Einsicht, dass die »Hauptschwierigkeit bei der Gemeindevertretung« liege, die die Einführung der katholischen Schule grundsätzlich ablehne. Deshalb gingen nunmehr die Unterlagen für einen Prozess entsprechend einem im Vorfeld geführten Telefonate Rechtsanwalt Beitzen in Hildesheim in den nächsten Tagen zu.⁶⁵

Am 22. Januar 1949 reichte Dr. Beitzen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Kreisverwaltung und gegen die Regierung in Hildesheim wegen Vornahme eines Verwaltungsaktes ein. Der Antrag lautete: »Die Beklagten sind kostenpflichtig zu verurteilen, die nötigen Anordnungen zu treffen, um im Schulverband Sarstedt je eine katholische und evangelische Bekenntnisschule einzurichten.«⁶⁶ Das Schreiben endete mit einem Hinweis auf die Zeit: »Obwohl seit langen Monaten immer wieder bei den zuständigen Behörden Vorstellungen erhoben sind, das zweifellos vorliegende Recht der kath(olischen) Eltern nun endlich zu verwirklichen, ist bis heute nichts geschehen.« Dieser Zeitverzug sollte auch in den nächsten Jahren immer wieder angemahnt werden.

Sechs Wochen später – am 9. März 1949 – forderte das Landesverwaltungsgericht den Kreis Hildesheim-Marienburg und die Bezirksregierung auf, sich innerhalb von 14 Tagen zur Klage zu äußern. Der Kreis antwortete am 18. März, dass die Klage gegen den Landkreis wegen Unzulässigkeit kostenpflichtig abzuweisen sei, da der Landkreis nicht passiv legitimiert sei,⁶⁷ d.h. der Landkreis erklärte sich sachlich für nicht zuständig, da er nicht Träger der Schulen war und über kein unmittelbares Aufsichtsrecht verfügte.

Diesen Einwand wiederum bestritt Beitzen in seinem Schreiben an das Landesverwaltungsgericht vom 11. April, in dem er bemerkte, dass der Landkreis



ABB. 12 _ Rechtsanwalt Dr. Hans Beitzen

»sicherlich eine gewisse Aufsicht über den Schulverband habe und zu wesentlichen Aufgaben bei der Einrichtung der Bekenntnisschule berufen« sei. Im Übrigen drängte Beitzen wieder auf die Zeit, da der Beginn des neuen Schuljahres bevorstehe und er seit der Eingabe der Klage nichts vom Gericht gehört habe.⁶⁸

Die Bezirksregierung Hildesheim antwortete dem Landesverwaltungsgericht am 23. April und beantragte, die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. In der zweiseitigen Begründung, die von Backhaus unterzeichnet war, wird der ganze Vorgang noch einmal detailliert dargestellt. Die Ablehnung gipfelte in der Aussage, dass der Antrag auf Errichtung der Bekenntnisschulen auf Grund des Erlasses des Oberpräsidenten (der Provinz Hannover, MK) vom 21. Juni 1946 dem Niedersächsischen Kultusminister zur Entscheidung vorgelegt worden sei, weil nach den angestellten Ermittlungen bei Errichtung von Bekenntnisschulen neben der Gemeinschaftsschule Mehrkosten entstünden, deren Übernahme die Stadt Sarstedt abgelehnt habe. Eine Entscheidung des Nieders(ächsichen) Kultusministers sei noch nicht ergangen.⁶⁹

Aufgrund dieser Aussagen machte Dr. Beitzen in einer fünfseitigen, engzeilig beschriebenen Antwort noch einmal seine Rechtsauffassung deutlich und weitete die Klage aus. Es ist ein leidenschaftlicher Text, der die gesamte Misere der Zeitverzögerungen, der Verschiebung von Verantwortung und Zuständigkeit und der bewussten Fehlinterpretation von Rechtslagen aus der Sicht Beitzens umfänglich deutlich macht. Als erstes wies er die Behauptung der angeblich nicht vorhandenen Passivlegitimation zurück indem er aufzeigte, dass alle beteiligten Stellen in irgendeiner Form handeln müssen und sich nicht auf fehlendes Handeln einer weiteren Stelle (hier: Landesregierung) berufen könnten. Trotzdem nehme der Kläger diese Argumentation zum Anlass, nunmehr auch gegen das Niedersächsische Kultusministerium zu klagen.

Dann folgte wiederum der Hinweis auf Verschleppung des Verfahrens seit 1946. Der Grund dieser Verschleppung sei schlicht, dass das Kultusministerium ein absoluter Anhänger der Gemeinschaftsschule sei und seine amtlichen Handlungen nicht von seinen Einstellungen trennen könne. Sodann unterzog Beitzen die Argumente und das Handeln der staatlichen Stellen einer scharfen Kritik. Er warf den staatlichen Stellen vor, dass die Wertung der nichtabgegebenen Stimmen bei der Abstimmung im Jahr 1946 für die Gemeinschaftsschule völlig willkürlich geschehen sei, weil die EIGA I dazu geschaffen sei, die Bekenntnisschule wiederherzustellen und eine solche Wertung überhaupt nicht aus ihr zu entnehmen sei. Auch die Forderung nach Mindestzahlen von 60 bzw. 120 Schülern (in größeren Orten) entspreche nicht der EIGA I und auch nicht dem Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906, weil die dort genannten Zahlen in § 36 Abs. 7 einen völlig

anderen Kontext hätten und auf diese Situation überhaupt nicht angewendet werden könne. Das heißt, dass in diesem Fall das nach wie vor gültige Schulrecht eindeutig und bewusst falsch interpretiert worden und damit gesetzeswidrig sei. Die Kontrollinstruktion 31 der britischen Militärregierung nenne lediglich 20 Kinder, um die Voraussetzung der Einrichtung einer Bekenntnisschule abzugeben.⁷⁰ »Die Ansicht im Schriftsatz der Regierung vom 23. April 1949, dass die Kulturkontrollinstruktion nur eine interne Anweisung für die Dienststellen der Militärregierung und für die deutschen Dienststellen nicht bestimmt sei, dürften nicht recht verständlich sein. Denn die Dienststellen der Militärregierung hatten ja intern keine Bekenntnisschulen einzurichten, sondern lediglich die Ausführung der EIGA I durch die deutschen Dienststellen zu überwachen.« Die Zahl »20« könne daher nur den Sinn haben, dass die deutschen Stellen bei 20 Kindern Bekenntnisschulen einzurichten hätten.

»Aber das Kultusministerium hat sich dabei nicht beruhigt, es bringt nämlich weiterhin in die EIGA I eine Einschränkung hinein, die dieselbe gar nicht enthält, indem es darauf abstellt, dass kein Mehrbedarf an Kosten entstehen darf. Das ist allerdings noch nicht in dem ersten Erlass vom 31.1.46 geschehen. Hier ist vor irgendwelchen Bedenken, die sich aus finanziellen Gründen ergeben könnten, überhaupt keine Rede. Dagegen wird in dem Erlass vom 21.06.46 Abs. 2 plötzlich ausgeführt, dass sich aus den eingesandten Berichten zwei Gründe gegen die rein formale Ausführung nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz ergäben, nämlich a) dass die Einrichtung von mehreren ein- oder wenigklassigen Schulen ... erfahrungsgemäß ein Absinken des Erziehungsstandes bewirke, und b) ganz erhebliche finanzielle Bedenken.« Diese genannten Gründe – so führt Beitz aus – seien klar gesetzeswidrig (sowohl gegen die EIGA I als auch gegen das VUG). Und er argumentierte weiter, dass in anderen vergleichbaren Fällen das finanzielle Argument keine Rolle spielen würde, wenn einmal eine gesetzliche Anordnung vorliege. Schließlich ging Beitz auf den speziellen Fall in Sarstedt ein. Er benannte noch einmal die Situation der Abstimmung, die absolut eindeutig sei, und ging dann auf das Argument der Mehrkosten ein. Diese seien nach der EIGA I völlig unerheblich, weil bei jeder (im Original unterstrichen) gesetzlichen Regelung von den durchführenden Organen Kosten aufzuwenden seien. Davon abgesehen entstünden aber auch keine, jedenfalls keine erheblichen Mehrkosten.⁷¹

Inzwischen hatte die Auswärtige Kammer Hildesheim des Landesverwaltungsgerichts Hannover an den Hauptsitz in Hannover mit Datum vom 8. Juni die Frage der Zuständigkeit gerichtet, nachdem nun auch das Kultusministerium verklagt sei. Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Hannover bestimmte mit Schreiben vom 3. August, dass die Kammer Hildesheim weiterhin zuständig sei.⁷²

Eine weitere juristische Spitzfindigkeit verzögerte das Verfahren erneut. Das Landesverwaltungsgericht monierte, dass der Kläger Gabel selbst keinen Antrag auf Zubilligung der Bekenntnisschule gestellt habe. Pastor Höbbel musste also bescheinigen, dass der Antrag auf Wiederherstellung der katholischen Bekenntnisschule ausdrücklich auch für den Kläger August Gabel mitgestellt sei.⁷³

Inzwischen drückte Beitzen weiterhin auf das Tempo des Verfahrens. In einem kurzen Brief vom 20. September – als Antwort auf ein Schreiben des Gerichts vom 9. September⁷⁴ – an das Landesverwaltungsgericht wies der Rechtsanwalt auf einen Schriftsatz des Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 23.04.49 hin, der den Antrag auf Errichtung der Bekenntnisschule in Sarstedt dem Niedersächsischen Kultusminister zur Entscheidung vorgelegt habe, eine Entscheidung aber noch nicht ergangen sei. Dieser Antrag – so Beitzen – liefe bei Klageerhebung bereits mindestens ein halbes Jahr, so dass er nunmehr dringend um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung bitten würde.⁷⁵

Der Hildesheimer Regierungspräsident wies in einer Stellungnahme vom 1. Oktober 1949 an den Niedersächsischen Kultusminister alle Vorwürfe Beitzens zurück und betonte die rechtliche Übereinstimmung der erlassenen Rechtsvorschriften mit der EIGA I bzw. dem Volksschulunterhaltungsgesetz. Er erklärte, dass im Regierungsbezirk von den 607 vorhandenen Volksschulen 260 evangelische Bekenntnisschulen, 76 katholische Bekenntnisschulen und 271 Gemeinschaftsschulen seien. Schließlich nannte der Regierungspräsident die noch offenen Fälle in Hannoversch Münden, Hohenhameln, Holzminden, Wohldenberg (Sillium) und natürlich Sarstedt, die noch zur Entscheidung anstünden.⁷⁶

Am 26. Oktober 1949 versandte das Kultusministerium eine Abschrift der Gegenerklärung an den Regierungspräsidenten mit der Bitte, dem Verwaltungsgericht die Situation der Bekenntnisschulen im Regierungsbezirk darzustellen.⁷⁷

In der Gegenerklärung selbst, die das Ministerium am selben Tage dem Verwaltungsgericht zustellte, beantragte der Minister, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Zur Begründung führte Richard Voigt folgendes aus: 1. Man bestreite die Aktivlegitimation des Klägers, weil sowohl das VUG als auch die EIGA I keine Einzelpersonen als Anspruchsberechtigte, sondern nur die Gesamtheit der Eltern kenne. Im Übrigen könne der Kläger als Vater eines katholischen Kindes keinesfalls fordern, dass auch eine evangelische Schule eingerichtet werde. 2. Das beklagte Kultusministerium sei nicht passiv legitimiert, weil die Einrichtung von Bekenntnisschulen sowohl nach dem VUG als auch nach der EIGA I Sache der Schulaufsichtsbehörde sei und Schulaufsichtsbehörde sei nach der Organisation der Schulverwaltung der Regierungspräsident. 3. Der Klageantrag ginge deutlich zu weit, weil der Kläger nach § 24 der Verordnung Nr. 165 allenfalls fordern könne, dass die Regierung in der Angelegenheit eine Entscheidung treffe, aber nicht, welchen Inhalt die Entscheidung habe müsse. »Erst dann, wenn die getroffene Entscheidung den Wünschen des Klägers nicht entspricht, kann der Kläger nach § 23 diesen Verwaltungsakt anfechten.« 4. »Die Ausführungen des Klägers zur Sache und zur Rechtslage werden durchweg bestritten.... In Niedersachsen sind aufgrund der EIGA I etwa 1800 Bekenntnisschulen eingerichtet worden, darunter allein im Regierungsbezirk Hildesheim 338 ... Es trifft zu, dass einige Fälle streitig geblieben sind. Es handelt sich dabei in Niedersachsen um etwa 20 Fälle ... Dabei handelt es sich stets um solche Fälle – wie in Sarstedt – in denen nach Ziffer 9a II der EIGA I die örtlichen Bedingungen nach der Ansicht der deutschen Erziehungsbehörden die Einrichtung der Konfessionsschulen nicht zulassen«, sei es aus finanziellen oder pädagogischen Gründen.

Im weiteren Verlauf der Argumentation wurde noch auf die Kontroll-Instruktion Nr. 31 eingegangen, die dem Kultusministerium bis dahin unbekannt gewesen wäre und nur eine interne Anweisung der Besatzungsmacht gewesen sei, auf den Erlass vom 21. Juni 1946, der nichts anderes als die Übersetzung der allgemeinen Direktiven der EIGA I in die Praxis der Schulverwaltung sei, und auf die Frage der Mehrkosten gegenüber den



ABB. 13 _ Mädchenklasse der Sarstedter Volksschule, um 1955

Kommunalverbänden, auf die die Schulpolitik des Landes selbstverständlich Rücksicht nehmen müsse.⁷⁸

Auch der Regierungspräsident von Hildesheim legte am 15. November in einem Schreiben an das Landesverwaltungsgericht noch einmal nach. Er übernahm die Argumentation des Niedersächsischen Kultusministeriums und bestritt ebenfalls die Aktivlegitimation des Klägers. Der zweite Ablehnungsgrund ist besonders delikant. »§ 24 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 setzt voraus, dass die Verwaltungsbehörden den Antrag abgelehnt oder aus unzureichenden Gründen innerhalb von 2 Monaten nicht beschieden haben. Der Kläger hat auf den Antrag vom 13. Mai 1947 einen schriftlichen Bescheid von mir nicht erhalten, weil der Antrag dem Landkreis Hildesheim-Marienburg zur Stellungnahme übersandt und von diesem versehentlich nicht zurückgesandt worden war. Der Kläger war aber ... bei der Schulabteilung der Regierung vorstellig geworden. Es ist ihm dabei eröffnet worden, dass der Antrag auf Errichtung der Bekenntnisschule dem Herrn Niedersächsischen Kultusminister zur Entscheidung vorgelegt worden sei. Diese mündliche Auskunft ist als ein vorläufiger Bescheid zu werten.« Zweierlei wird durch diese Aussage deutlich: 1. Dass selbstverständlich eine Mitwirkung des Landkreises bei der Planung und Durchsetzung von Schulfragen erfolgt (Passiv-Legitimation?) und 2. dass wesentliche Schriftstücke der Regierung unbeantwortet bleiben, ohne dass eine Nachfrage erfolgt.

Punkt 3 der Begründung befasste sich wiederum mit bekannten Gründen der Mehrkosten und der pädagogischen Verschlechterung; Ziffer 4 mit den ebenfalls bekannten Zahlenspielen in puncto Anmeldungen. Schließlich wehrte sich Backhaus gegen die Vorwürfe, dass die Bezirksregierung die Konfessionsschulen nur mit hinhaltendem Widerstand eingerichtet hätte, indem er auf die veröffentlichten Zahlen von eingerichteten Bekenntnisschulen bzw. auf die noch schwebenden Verfahren verwies.⁷⁹

Ein weiteres umfangreiches Schreiben von Rechtsanwalt Beitzen an das Landesverwaltungsgericht Hildesheim datierte vom 3. Januar 1950. Darin forderte er das Gericht auf, endlich wenigstens in einer der Bekenntnisschulsachen einen Verhandlungstermin anzusetzen, weil die Angelegenheit seit Januar 1949 liefe. Dann formulierte Beitzen sowohl zum Schreiben des Kultusministeriums als auch der Bezirksregierung Hildesheim scharfe Entgegnungen. Zum Schriftsatz des Kultusministers vom 26.10.49 führte er aus: 1. »Die Aktivlegitimation des Klägers ist ohne weiteres gegeben. Die diesbezüglichen Ausführungen des Kultusministers sind überformalistisch und treffen den Kern der Sache gar nicht. Die EIGA I und das Volksschulunterhaltungsgesetz geben zwar nicht ausdrücklich dem einzelnen Elternteil ein ausgesprochenes Recht wegen der Bekenntnisschule. Wenn aber die Voraussetzungen ... vorliegen, mithin eine Bekenntnisschule eingerichtet werden muss, muss jeder interessierte Elternteil ein Klagerecht ... haben. Das ergibt sich aus dem verfassungsmäßigen Recht am Kind... (Art. 6,2 des Grundgesetzes). ... Dass die Klage von der Gesamtheit der interessierten Eltern hätte erhoben werden müssen, ist prozessrechtlich ... eine völlige Unmöglichkeit. Denn die Gesamtheit der Eltern ist ja nicht etwa eine juristische Person, sondern eine Vielheit natürlicher Personen, deren Mitglieder fortgesetzt wechseln und die daher niemals einwandfrei auch nur festgestellt werden können. ... Selbstverständlich kann kein Elternteil die Errichtung einer Schule für sich allein verlangen. Er kann aber verlangen, dass die Pflicht des Staates, eine Bekenntnisschule einzuführen, erfüllt wird.« 2. Es »zeigt sich, dass die Behauptung des Klägers, Verwaltungsbehörden täten alles um auf formellen und materiellen Wegen die Errichtung der Bekenntnisschulen zu verhindern, zutrifft. Wenn die Einlassung der drei Beklagten in Frage kommt, dann ist überhaupt keiner zuständig. Der Landkreis Hildesheim bestreitet seine Zuständigkeit im Schriftsatz vom 23.4.1949. Der Regierungspräsident seine Passivlegitimation am Ende seines Schriftsatzes vom 23.4.1949 und nun kommt auch noch der Kultusminister und bestreitet seinerseits ebenfalls die Passivlegitimation.« Daraus

zieht Beitzen den Schluss, dass alle drei zuständig seien, aber selbst wenn am Ende auch nur einer zuständig wäre, wäre es unerheblich, wenn die Klage gegen die beiden anderen abgewiesen würde. Zu Punkt 3 des Schriftsatzes des MK stellte Beitzen fest, dass es unrichtig sei, dass der Kläger nur verlangen könne, dass die zuständigen Stellen »eine Entscheidung« trafen. Wenn die zuständigen Stellen das nicht täten, dann muss das Gericht berechtigt sein, seinerseits eine Entscheidung zu treffen. Zu Punkt 4 des Schreibens des MK erwiderte Beitzen, dass offensichtlich überall in solchen Gemeinden Bekenntnisschulen eingerichtet worden seien, die mehrheitlich zu einer bestimmten Konfession gehörten. Gäbe es aber eine gemischte Bevölkerung würde die Einrichtung von Bekenntnisschulen oft aus faden-scheinigen Gründen und gegen die Gesetzeslage abgelehnt. Die Frage nach den Mehrkosten sei nach dem Gesetz unerheblich und ein Absinken der Leistungsstände käme gar nicht in Frage. Weiter: »Der Erlass des Kultusministers vom 21. Juni 1946 ist keineswegs eine ›Übersetzung‹ der EIGA I in die Praxis der Schulverwaltung. Vielmehr hat man gerade in diesen Erlass alles das hinein gebracht, was man seitens des Kultusministeriums so gerne in der EIGA I gehabt hätte, was aber von der Militärregierung absichtlich nicht hineingebracht ist.« Der Hinweis auf eine »andere« Sprache sei völlig aus der Luft gegriffen, weil sämtliche anderen Erlasse und Gesetze der Militärregierung ohne eine solche »Übersetzung« ausgekommen seien. Und schließlich wies Beitzen die Kostenargumente noch einmal vom Tisch, weil es Fälle gegeben hätte, wo die Einrichtung von Bekenntnisschulen billiger gewesen wäre als die Erstellung von Gemeinschaftsschulen. Das Kultusministerium habe aber in jedem Fall eisern an den Gemeinschaftsschulen festgehalten.

Auf das Schreiben der Bezirksregierung ging Beitzen nur relativ kurz ein, weil sich viele Argumente wiederholten. Zur Aktivlegitimation habe er bereits oben Stellung genommen. Zu Punkt 2 des Schreibens erwiderte Beitzen, dass dem Kläger kein mündlicher Bescheid erteilt worden sei. »Im Übrigen reicht ein Bescheid, dass der Antrag dem Kultusminister vorgelegt sei, nicht aus, um die Klage auszuschließen, insbesondere hier nicht, weil ja vom Kultusminister immer noch nicht entschieden ist.« Auf das Mehrkostenargument war Beitzen nun schon einige Male eingegangen, er wies es erneut zurück. Etwas ausführlicher nahm sich Beitzen den Punkt 4 des Schreibens der Bezirksregierung vor, der seiner Meinung nach an der wirklichen Sach- und Rechtslage völlig vorbei ginge. Der Beklagte würde anerkennen, dass nach dem VUG die öffentlichen Volksschulen in der

Regel Bekenntnisschulen seien, dass aber die NS-Regierung rechtswidrig sämtliche Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt habe; ferner: dass durch die EIGA I das Unrecht wieder gutgemacht werden sollte. Der Beklagte würde aber dann weiter ausführen, »dass eigentlich diese Wiedergutmachung in allen schwierigen Fällen seitens der deutschen Regierungsstellen inhibiert (verhindert, MK) ist.« Beitzen weiter: „Es ist völlig unmöglich, ein gültiges, bewährtes Gesetz, wie das Volksschulunterhaltungsgesetz, heranzuziehen, um damit einen durch den Gewaltakt der NS-Regierung entstandenen rechtswidrigen Zustand zu legalisieren. Der § 36 Abs. 9 des VUG spiele also hier gar keine Rolle. Er könne erst dann wieder gelten, wenn durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes normale Verhältnisse vorlägen. Auch auf den letzten Punkt des Schreibens der Bezirksregierung ging Beitzen besonders ein, nämlich das die Anzahl der wiedereingeführten Bekenntnisschulen eindeutig für die neutrale Haltung der Regierung spreche. Beitzen blieb bei seinen Vorwürfen, weil es zwar richtig sei, dass in verschiedenen Orten Bekenntnisschulen eingerichtet seien, dass aber der Beklagte vergesse zu sagen, unter welcher ungeheuren Schwierigkeiten das geschehen sei und dass die Einrichtung schließlich nur erfolgt sei, weil sie mit den besten Willen nicht verhindert werden konnte. (Beispiele: Stadt Hildesheim – zwei zusätzliche Abstimmungen, Gemeinde Poppenburg – Aktion eines einzelnen Pfarrers, Himmelsthür – Eltern sind in Schulstreik getreten.) Diese Schwierigkeiten – so schloss Beitzen sein Schreiben – könne das Landesverwaltungsgericht in den entsprechenden Akten dieser und vieler weiterer Fälle nachlesen.

Gegen diese Vorwürfe wehrte sich die Bezirksregierung mit Schreiben vom 9. Februar 1950 und legte noch einmal in allen Einzelheiten dar, wie es aus ihrer Sicht zu den Verzögerungen und Schwierigkeiten in Hildesheim, Himmelsthür und Poppenburg gekommen sei. Am Ende der Darlegungen wies die Bezirksregierung die betreffenden Anschuldigungen von Rechtsanwalt Beitzen »als nicht den Tatsachen entsprechend« zurück.⁸⁰

Am 13. Februar 1950 fand nun die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Hannover – Auswärtige Kammer Hildesheim – (künftig: Landesverwaltungsgericht Hildesheim) gleich wegen zweier Fälle in Bezug auf dasselbe Thema, nämlich der Errichtung von Bekenntnisschulen, statt. Rechtsanwalt Dr. Beitzen vertrat die Interessen der katholischen und evangelischen Schulen sowohl für den Ort Hohenhameln als auch für die Stadt Sarstedt. Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Giebler als Vorsitzender



ABB. 14 _ Titelseite einer Broschüre der katholischen Elternschaft Niedersachsens zum Schulkampf, 1954

hatte zunächst die Klage des Landwirts Böker gegen den Landkreis Peine, die Regierung Hildesheim und den Niedersächsischen Kultusminister mit der Begründung abgewiesen, dass ein Verwaltungsakt im Sinne des § 25 der Verordnung Nr. 165 nicht vorliege und dass außerdem ein Rechtsanspruch auf die Vornahme des beantragten Verwaltungsaktes im Sinne des § 24 der genannten Verordnung nicht bestehe. In der anschließenden Verhandlung über den Fall Sarstedt regte Beitzen an, die Sache zu vertagen, da eine andere Entscheidung als in der Sache Hohenhameln nicht zu erwarten sei und er gegen das Urteil Hohenhameln Berufung einzulegen beabsichtige. Diesem Antrag folgte das Gericht. Im Anschluss an diese Verhandlung wurde dem Regierungspräsidenten von Hildesheim vom Kultusministerium die Entscheidungsbefugnis über die Errichtung von Bekenntnisschulen in Hohenhameln und Sarstedt übertragen.⁸¹

Fünf Wochen später – am 23. März 1950 – teilte die Bezirksregierung Pastor Wagner für die evangelische Elternschaft und August Gabel als Vertreter des Katholikenausschusses mit, dass ihr jeweiliger Antrag auf Errichtung einer Bekenntnisschule abgelehnt worden sei. Als Begründung wurde wiederum ein Absinken des Erziehungsstandes und Mehrkosten durch die Notwendigkeit neuer Schulstellen angeführt.

Die evangelische Elternschaft legte gegen diesen Bescheid keinen Einspruch ein und schied damit aus dem weiteren Kampf um die Sarstedter Konfessionsschulen (zunächst) aus. Dies bedeutete zweifellos eine Schwächung der kirchlichen Positionen.

Der Einspruch von Rechtsanwalt Beitzen im Namen des Katholikenausschusses vom 1. Mai wurde mit Schreiben vom 21. Juni als »unbegründet zurückgewiesen«. Da nach dem Wegfall der Evangelischen Kirche nur das Bistum Hildesheim in dem Kampf übriggeblieben war, setzte sich die Bezirksregierung nunmehr detailliert damit auseinander, was die Einrichtung einer katholischen Bekenntnisschule zusätzlich zu der Gemeinschaftsschule kosten würde. Da inzwischen auch die Schülerfrequenzen gegenüber den unmittelbaren Nachkriegsjahren gesunken waren, kam die Bezirksregierung auf mindestens vier zusätzliche Stellen und folgerte daraus: »Dem Antrag auf Errichtung einer katholischen Bekenntnisschule kann nicht entsprochen werden.«⁸²

Gegen diesen Bescheid klagte Rechtsanwalt Beitzen vor dem Landesverwaltungsgericht Hildesheim mit Schreiben vom 14. Juli 1950 mit dem Ziel, »den Bescheid des Beklagten aufzuheben und den Beklagten anzuweisen, die katholische Bekenntnisschule in Sarstedt zu errichten«.⁸³

Der Regierungspräsident beantragte mit Schreiben vom 14. September 1950 an das Landesverwaltungsgericht Hildesheim die Klage gegen den Einspruchsbescheid vom 21. Juni 1950 abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Er begründete seine Abweisungsgesuch mit der EIGA und dem Erlass des Oberpräsidenten vom 31. Januar 1946 in Verbindung mit § 36,9 des VUG und dem Hinweis auf die Abstimmungsergebnisse sowie darauf, dass die örtlichen Verhältnisse nach Meinung der deutschen Schulverwaltungsbehörden die Einrichtung einer Bekenntnisschule gestatten. Da aber der Rat der Stadt Sarstedt die Übernahme der Mehrkosten abgelehnt habe, habe die Bezirksregierung die Einrichtung von Bekenntnisschulen abgelehnt. Ausführlich werden diese Mehrkosten, die durch die Einrichtung der kath. Bekenntnisschule entstehen würden, vorgerechnet. Ergebnis: Es wären drei zusätzliche Lehrkräfte erforderlich. Auf die vorhergehenden Schriftstücke wurde verwiesen.⁸⁴

Auch dieser Versuch über eine gerichtliche Entscheidung zur Einrichtung einer katholischen Bekenntnisschule zu gelangen, war gescheitert.

_ 11. Ein neuer Antrag und eine zweite Klage der katholischen Elternschaft Sarstedts (1951)

Dr. Hans Beitzen stellte am 6. Februar 1951 namens der katholischen Eltern an den Regierungspräsidenten von Hildesheim den Antrag, »die bereits seit längerer Zeit geforderte katholische Bekenntnisschule auf Grund des § 39 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 einzurichten, da die Zahl der katholischen Kinder in den letzten Jahren mehr als 120 betrug und heute noch über 337 liegt«.⁸⁵

Diesen Antrag stellte die katholische Elternschaft (121 Namen) am 5. April 1951. Sie begründete den Antrag erneut mit dem Recht auf Wiedergutmachung, dem Elternrecht, den Schulartikeln der Weimarer Verfassung, dem Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 und dem Reichskonkordat. Sie wies in dem Schreiben darauf hin, dass über 360 katholische Kinder

zurzeit die hiesige Gemeinschaftsschule besuchten, dass sich 6 katholische Lehrkräfte in den Schulen befänden und dass das Gebäude der ehemaligen kath. Schule mit 4 Klassenräumen. Außerdem äußerten die Eltern die Überzeugung, dass der Stadt durch die Einführung der katholischen Schule keine nennenswerten Mehrkosten entstehen würden. Sie wiesen auch auf die Versuche hin, seit 1945 die Schule wiederherzustellen.⁸⁶

Die Bezirksregierung übersandte den Antrag am 10. August 1951 an den Schulrat für den Landkreis Hildesheim mit Bitte gemäß § 36,9 VUG zu prüfen, ob mehr als 120 kath. Kinder ununterbrochen fünf aufeinanderfolgende Jahre unter Ausschluss der Gastshulkinder die Gemeinschaftsschule in Sarstedt besucht haben und ob diejenigen, welche in dem Antrag die Unterschriften abgegeben haben, gesetzliche Vertreter dieser katholischen Kinder waren.⁸⁷

Der Schulrat antwortete am 28. August 1951 und teilte die Zahlen der katholischen Schüler, die von 1946 bis 1951 die Sarstedter Volksschulen besuchten, mit: Sie steigerten sich von 221 im Jahr 1946 auf 331 im Jahr 1951, erfüllten also die Voraussetzungen des VUG bei weitem. Auch die Liste der Eltern, die den Antrag unterschrieben hatten, wurde bis auf zwei Fälle nicht beanstandet.⁸⁸

Aufgrund einer Verfügung der Regierung vom 18. Oktober 1951 stellte der Schulrat mit Schreiben vom 29. Oktober 1951 eine Tabelle über mögliche Klassengrößen einer evtl. einzurichtenden katholischen Schule auf: Wenn man 320 Schüler zugrunde legte, ergab sich eine 7-klassige Schule, wenn man die Jahrgänge 7 und 8 zusammenfasste. Dafür würden 6 Lehrkräfte benötigt. Wörtlich schrieb der Schulrat: »Bei der Einrichtung einer 7-klassigen Volksschule ist es schwer, von einem Absinken des Bildungsstandes sprechen zu wollen. Wenn man von der Besoldung des Schulleiters absieht, die durch die Landeskasse erfolgt, so sind nennenswerte Mehrkosten nicht zu errechnen. Die Raumfrage könnte noch einige Schwierigkeiten machen, da in Sarstedt für 37 Lehrpersonen (nur) 22 Unterrichtsräume zur Verfügung stehen.«⁸⁹

Auch dieser Antrag wurde von der Bezirksregierung abgelehnt, sodass Dr. Beitzen am 12. November 1951 erneut klagen musste. Der Regierungspräsident von Hildesheim antwortete auf den Schriftsatz des Klägers mit Schreiben vom 4. Dezember 1951: »Die vorliegende Klage setzt nach

§ 23 VO 165 voraus, dass der Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Es muss dann dem Kläger ein subjektives öffentliches Recht zustehen, von dem Beklagten die Errichtung einer Bekenntnisschule verlangen zu können. Ein solches Recht hat der Kläger nicht. ... Dass von niemand die Errichtung oder Schließung einer öffentlichen Schule verlangt werden kann, ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Hessisches VGH-Urteil vom 13. Oktober 1950 in MDR 95I, S. 185). Die vom Kläger zitierte Vorschrift des § 36 Abs. 9 VUG begründet zwar eine Pflicht der Behörde, es fehlt aber die Begründung des Rechts oder, wie Jellinek ... es ausdrückt, die Willensmacht, die Anwendung zu seinen Gunsten zu verlangen... Aus der Vorschrift des § 36 Abs. 9 VUG kann nicht auf ein subjektives öffentliches Recht auf Errichtung einer Bekenntnisschule geschlossen werden, weil kein Rechtsmittel gegeben ist. Auch die Erziehungsanweisung Nr. 1 vom 14. Januar 1946 gibt kein solches Recht. Das folgt einmal daraus, dass es sich um eine Anweisung an Behörden handelt. Ferner darf nicht übersehen werden, dass die Errichtung der Bekenntnisschulen in das Ermessen der Behörde gestellt ist (vgl. Abschnitt III, Ziffer 9a(II) und Abschnitt II, Ziffer 3(b)).« Das Schreiben schloss mit dem Antrag, die Klage abzuweisen.⁹⁰ Aufgrund dieser Antwort wurde das gerichtliche Verfahren zunächst ausgesetzt.

_ 12. Die Wiederaufnahme der Klage, ein weiterer Antrag und rechtliche Dispute (1952–1953)

Am 18. November 1952 teilte Rechtsanwalt Dr. Beitzen dem Regierungspräsidenten von Hildesheim mit, dass er den Auftrag habe, die beim Landesverwaltungsgericht anhängige Klage wiederaufzunehmen. Da der Niedersächsische Kultusminister inzwischen den Erlass vom 21. Juni 1946 aufgehoben habe⁹¹, dürfte die Auseinandersetzung dadurch vereinfacht sein, dass für die Zukunft nur die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden seien. Er wolle aber vor Aufnahme der Klage nicht verfehlen anzufragen, ob nunmehr die Einrichtung der katholischen Bekenntnisschule in Holzminden vor dort aus nicht ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidung durchgeführt werden könne.⁹²

Diese Anfrage nahm die Bezirksregierung zum Anlass, erneut die zuständigen Schulräte der noch anhängigen Fälle (Lamspringe, Holzminden, Hannoversch Münden, Hohenhameln und Sarstedt) mit Schreiben vom

8. Dezember 1952 zu bitten, die gesetzlichen Bestimmungen nach § 36 Ziff. 9 des VUG zu überprüfen (Anzahl der kath. Kinder während 5 aufeinanderfolgender Jahre müssten 60 bzw. 120 bei Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sein), da diese Voraussetzungen z.B. im Fall Lamspringe nicht der Fall gewesen wären.⁹³ Für Sarstedt meldeten die Schulleiter der Knaben- und der Mädchenschule am 9. Januar 1953 insgesamt 293 katholische Kinder, die am 5. April 1951 öffentliche Volksschulen besucht hätten.⁹⁴

Beitzen hatte in der Zwischenzeit aufgrund einer Unterredung mit dem Staatssekretär im Kultusministerium Dr. Günther Rönnebeck am 4. Dezember 1952 eine Zusammenstellung der wegen der Errichtung von Bekenntnisschulen laufenden Verwaltungsgerichtsprozesse dem Staatssekretär am 17. Dezember 1952 übersandt. Es ging wieder um die bereits von der Bezirksregierung genannten Fälle. In dem Schreiben bat Beitzen Dr. Rönnebeck die Fälle nochmals zu überprüfen und dann die Errichtung der Bekenntnisschulen verfügen zu wollen.⁹⁵ Rönnebeck wiederum schrieb an den Hildesheimer Regierungspräsidenten und bat bis zum 15. März um Bericht. Dabei gab er ein Schema vor: Stichtag, Einwohnerzahl der Gemeinde, Anzahl der Volksschulen in der Gemeinde, Art dieser Schulen, Anzahl der katholischen Schüler für die Jahre 1948 bis 1952, Mitteilung, ob die Gemeinde die evtl. entstehenden Mehrkosten übernehmen würde.⁹⁶ Entsprechend dieses Schemas leitete der Regierungspräsident mit Schreiben vom 16. Januar die Anfragen an die zuständigen Schulräte weiter.⁹⁷

Die Stadt Sarstedt beantwortete die gestellten Fragen mit Schreiben vom 16. Februar 1953 und wies unter Punkt 5 darauf hin, dass »die Gemeindevertretung ... bereits in der Vergangenheit die Übernahme von möglicherweise durch die Einrichtung einer Bekenntnisschule entstehenden Kosten abgelehnt« habe.⁹⁸

Parallel antwortete Rönnebeck Rechtsanwalt Beitzen mit Schreiben vom 8. Januar 1953: Da der Regierungspräsident in den genannten Fällen es abgelehnt habe, im Anschluss an die EIGA-Abstimmung die Errichtung von katholischen Bekenntnisschulen einzurichten, was den Vorschriften entsprach, hätte Beitzen mit seiner Klage von vornherein keine hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt. An dieser rechtlichen Beurteilung habe sich durch den Zeitablauf nichts geändert. Er sehe daher auch keine Möglichkeit, in die schwebenden Verfahren einzugreifen. Trotzdem habe er den Regierungspräsidenten um einen Zwischenbericht gebeten.⁹⁹

In der Zwischenzeit hatte das Bischöfliche Generalvikariat das katholische Pfarramt in Sarstedt aufgefordert, erneut die katholische Elternschaft zu bitten, einen weiteren Antrag zur Einrichtung einer katholischen Schule zu stellen. In dem Schreiben vom 8. Februar 1953 wies Dr. Offenstein darauf hin, dass eine neue Unterschriftensammlung zwar viel Arbeit mache, sie aber auch durchaus Vorteile bringe: Einmal würde der Antrag auf den neuesten Stand gebracht, sodann seien die Erfolgchancen gestiegen, weil der Erlass vom 21. Juni 1946 aufgehoben sei. Zugleich würde der neue Vorstoß auf die Gemeinde sicher belebend wirken und seinen Eindruck bei der Regierung nicht verfehlen.¹⁰⁰

Insgesamt konnte Pastor Anton Gülpen (Pastor in Sarstedt seit 1951) mit Schreiben vom 2. März 1953 dem Generalvikariat 123 Unterschriften präsentieren, nur 4 Erziehungsberechtigte hätten die Unterschrift verweigert.¹⁰¹ Diese Eingabe ist von Offenstein am 5. März an den Regierungspräsidenten weitergeleitet worden.¹⁰² Die Bezirksregierung hat die Liste mit Schreiben vom 14. April an den Schulrat Hildesheim-Land zur Überprüfung, ob die Unterzeichneten die gesetzlichen Vertreter der Schulkinder sind, übergeben.

Mit Schreiben vom 4. April 1953 bat Dr. Beitzen das Landesverwaltungsgericht Hildesheim das Verfahren gegen die beklagten Verwaltungsinstanzen, das bislang geruht habe, »weil außergerichtliche Verhandlungen zwischen den höheren Instanzen liefen, von denen erwartet werden konnte, dass die Einrichtung der Bekenntnisschulen allgemein gesetzmäßig vorgenommen werden würde«, einen Fortgang zu geben. »Da es sich in allen Sachen im Grunde um dieselbe Frage handelt, wird es vielleicht ... zweckmäßig sein, zunächst nur eine Sache durch 2 Instanzen zu führen, um Kosten und ... Arbeit zu sparen«. Diese eine »Sache« war der Fall Hohenhameln, weil dort schon die evangelische Bekenntnisschule eingerichtet war und die noch verbliebenen »Gemeinschaftsschule« fast ausnahmslos katholische Kinder beschulen würde.¹⁰³ Beitzen beantragte also in der Sache Hohenhameln schnellstmöglich einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen und die übrigen Sachen bis zur Entscheidung der Sache Hohenhameln auszusetzen.

Am 4. Juni zog Beitzen seinen Antrag beim Landesverwaltungsgericht auf Anberaumung eines mündlichen Verhandlungstermins zurück und bat darum das Verfahren weiter auszusetzen. Zur Begründung führte Beitzen

aus: »In den vorbezeichneten Verwaltungsstreitsachen geht mir heute eine Mitteilung des hiesigen Herrn Regierungspräsidenten zu, wonach in der Angelegenheit Hohenhameln nunmehr am 3. Juni 1953 die bisherige Gemeinschaftsschule zu einer kath. Bekenntnisschule erklärt ist, weil in ihr fast ausschließlich kath. Kinder vorhanden sind. Ferner ist verfügt, dass in Holzminden eine kath. Bekenntnisschule einzurichten ist. In Lamspringe steht die Einrichtung einer Bekenntnisschule nach der gleichen Mitteilung der Herrn Regierungspräsidenten bevor, und in den anderen beiden Sachen (Sarstedt sowie Hannoversch Münden) hat sich der Herr Regierungspräsident bereit erklärt, die Bekenntnisschule einzurichten, falls die eingeleiteten Voraussetzungen des VUG dafür vorlägen.«¹⁰⁴

Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass die Hildesheimer Bezirksregierung den erneuten Antrag des »katholischen Elternausschusses« auf Einrichtung einer »Volksschule mit katholischen Lehrkräften in Sarstedt« mit Schreiben vom 23. Juni 1953 abgelehnt habe, weil für die Knabenschule nur 68 und für die Mädchenschule nur 75 Erziehungsberechtigte einen Antrag gestellt hätten; es hätten jedoch gemäß § 36 Abs. 9 VUG mindestens 120 Erziehungsberechtigte pro Schule einen Antrag stellen müssen.¹⁰⁵

Dieses Schreiben löste bei den Sarstedter Katholiken höchste Entrüstung aus, weil plötzlich eine neue rechtliche Interpretation Platz griff, die bisher überhaupt nicht im Raume stand. Pastor Gülpen schrieb am 1. Juli an Dr. Beitzen: »Es ist geradezu empörend, mit welcher gesuchten Handhabe und Willkür statt 120 Unterschriften nunmehr 240 gefordert werden. Wir wollen in Sarstedt ja doch nicht 2 katholische Schulen für Knaben und Mädchen getrennt, sondern nur eine. Ob die Formulierung »jeder Schule« so gedeutet werden kann, wie es die Regierung tut, kann doch wohl stark bezweifelt werden. Nach der Intention des Gesetzgebers werden im VUG 120 Elternunterschriften für jedes neu einzurichtende (im Original gesperrt geschrieben, MK) Schulsystem, und nicht für jedes bestehende Schulsystem gefordert.«¹⁰⁶ Am selben Tag gab Gülpen auch gegenüber dem Generalvikariat seine Enttäuschung kund.¹⁰⁷

Gegen diese Verfügung, die sowohl Sarstedt als auch Hannoversch Münden und Osterode traf, legte Rechtsanwalt Dr. Beitzen mit Schreiben vom 24. Juli beim Regierungspräsidenten Einspruch ein.¹⁰⁸

Der Regierungspräsident antwortete dem Bischöflichen Generalvikariat in einem Schreiben vom August 1953, dass er wegen der grundsätzlichen Bedeutung der angeschnittenen Fragen dem Niedersächsischen Kultusminister berichtet habe und nach Eingang seiner Antwort alsbald auf die Sache zurückkäme.¹⁰⁹

Inzwischen hatte sich auf höherer Ebene ein weiterer Disput entwickelt. Das Kultusministerium hatte in einem Schreiben vom 15. Mai 1953 zwei Beschwerden über die Ablehnung der Einrichtung von Bekenntnisschulen mit der Begründung abgewiesen, dass für die Errichtung von Bekenntnisschulen nur der § 36 VUG maßgebend sei.

Auf dieses Schreiben antwortete der Generalvikar Dr. Offenstein in einem dreieinhalb Seiten langen Brief, der auf den 26. Juni datiert ist. In ihm ging Offenstein detailliert auf die rechtliche Situation der Bekenntnisschulen ein. Er schrieb unter anderem: »Die im November 1951 im inneren Verwaltungsbereich erfolgte ministerielle Erklärung, dass künftig nach den Gesetzen zu verfahren sei, konnte das Recht gemäß EIGA I auf die Errichtung der verbleibenden, auf Grund der EIGA-Abstimmung zu beanspruchenden Schulen nicht beseitigen. Denn es handelt sich um ein bereits erworbenes Recht, das nicht erst durch neue Anträge und Abstimmungen zu erkaufen war. Gemäß EIGA I sollte die darin gegebene Regelung der Schulfrage – ähnlich dem bei der Wiedereröffnung der Schule 1945 eingeführten Zustande – nur vorübergehend sein. Nach Erlangung der gesetzgeberischen Selbständigkeit sollte dem deutschen Volke die Wahl gegeben sein, sie beizubehalten oder zu ändern. In Niedersachsen ist die Rückkehr zum alten Schulrecht erfolgt. In der Konfessionsschulfrage gilt darum wieder das VUG. Darum ist zunächst jedes Unrecht gegen Geist und Buchstaben des VUG wiedergutzumachen, einerlei ob es im Dritten Reich oder nachher geschehen ist. Vor allem ist § 33 durchzuführen, nach dem die Schulen in der Regel konfessionell zu gestalten sind. In der Regel, d.h. in allen Fällen, ausgenommen kleine Simultanschulen ... Niemals kann sodann der durch Unrecht geschaffene Zustand als Ausgangspunkt für die Interpretation des VUG benutzt werden, sondern nur der Zustand, wie er nach dem VUG sein sollte, auch wenn dieser de facto nicht besteht. Das allein entspricht der Absicht des Gesetzgebers, der im Gesetz selber klar zum Ausdruck kommt. Darum kann für einen Antrag auf Errichtung konfessioneller Schulen in unseren Fällen nicht § 36, sondern nur § 39 in Frage kommen.«¹¹⁰

_ 13. Das Ziel vor Augen (1953–1954)

Dr. Offenstein hatte in einem Schreiben an das katholische Pfarramt in Sarstedt vom 4. Juli noch einmal angeregt, zu prüfen, ob nicht für 120 Kinder einer Schule die Erziehungsberechtigten bereit wären, einen Antrag auf Errichtung einer katholischen Schule zu stellen (obwohl das seiner Rechtsauffassung nach eigentlich nicht nötig wäre).¹¹¹ Gemäß fernmündlicher Weisung durch Domdechant Stuke vom 6. Juli 1953 sollte diese Anregung in die Tat umgesetzt werden.¹¹²

In zwei Schreiben vom 15. August und 28. Oktober 1953 überreichte das BGV dem Regierungspräsidenten von Hildesheim einerseits die in Sarstedt gesammelten Unterschriften, die die Zahl von 120 deutlich überschritten hatten, und andererseits einen weiteren Antrag auf Errichtung einer Bekenntnisschule mit der Bemerkung, dass »bei einem Hinauszögern ... in den katholischen Kreisen die Befürchtung entstehen (könnte), als ob in irgendeiner Weise von irgendwelchen Kräften die Errichtung der Schule überhaupt hintangehalten werden sollte«.¹¹³

Diese Bemühungen waren der Stadt Sarstedt natürlich nicht verborgen geblieben. Sie hegte die (nicht unberechtigte) Befürchtung, dass auf Dauer die Ablehnung der Kosten die Einrichtung einer Bekenntnisschule nicht würde verhindern können. Deshalb wandte sich die Stadt aufgrund eines Urteils des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf vom 19. März 1953 am 2. September 1953 an den Niedersächsischen Städtebund und bat um Auskunft, ob die Rechtslage im Bundesland Nordrhein-Westfalen der in Niedersachsen entspreche, denn dann »bestünde auch in Niedersachsen nicht die Möglichkeit, dass sich die Gemeinden, die ja Schulträger sind, gegen die Änderung ihrer Schulformen ernsthaft zur Wehr setzen« könnten.¹¹⁴

Die Antwort des Niedersächsischen Städtebundes vom 8. September 1953 war eindeutig. Mit Blick auf den § 36 Abs. 9 VUG führt der Geschäftsführer aus: »Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Schulträger verpflichtet, neben der Gemeinschaftsschule eine Konfessionsschule zu errichten. Gegebenenfalls kann die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde dazu angehalten werden, dieser Verpflichtung nachzukommen.« Der Autor fuhr fort, dass der zuständige Referent des Niedersächsischen Kultusministeriums dazu neige, dass dieser Standpunkt auch für die Verhältnisse in Niedersachsen zutreffe. »Auch in Niedersachsen gehöre die Entscheidung



ABB. 15 _ Dr. Wilhelm Offenstein (1889–1964), Generalvikar des Bistums Hildesheim 1936–1960

über den konfessionellen Charakter (einer neuerrichteten Volksschule) zu den Angelegenheiten der ‚inneren Schulverwaltung‘, die von den Gemeinden als staatliche Auftragsangelegenheit wahrgenommen werde.«¹¹⁵ Mit dieser Aussage war rechtlich endgültig geklärt, dass den Kommunen aufgrund ihrer Schulträgerschaft kein eigenes Widerstandsrecht gegen die Einführung einer Bekenntnisschule zustand. Das focht aber Rat und Veraltung der Stadt Sarstedt keineswegs an.

In dem Schreiben der Bezirksregierung an den Schulrat Hildesheim-Land vom 10./11. September 1953, in dem der Schulrat gebeten wurde, durch die Schulleiter die Unterschriftenliste prüfen zu lassen, wurde erneut auf die Verfügung vom 23. Juni 1953 hingewiesen und formuliert, dass die Einrichtung einer katholischen Volksschule in Sarstedt aufgrund des Antrages des Elternausschusses vorgenommen werden müsse, »wenn dies von den gesetzlichen Vertretern von mehr als 120 derzeitigen (im Original unterstrichen) katholischen Kindern jeder Schule (!) beantragt« würde. Und dann folgt im letzten Absatz ein Hinweis, der in dieser Deutlichkeit noch in keinem Schreiben der Bezirksregierung vorkam: »Bei Rückgabe der Unterlagen bitte ich nach Rücksprache mit dem Schulträger um Ihre Stellungnahme, wann und in welcher Weise die beantragte katholische Schule eingerichtet werden kann. Dabei ist der Wunsch der Elternschaft, dies möglichst bald zu tun, entsprechend zu berücksichtigen.«¹¹⁶

In der Antwort vom 10. Oktober 1953 teilte Schlüter mit, dass jeweils pro Schule 121 Elternvertreter unterschrieben und versichert hätten, dass sie die Unterschrift selbst vollzogen haben. Danach wären die Voraussetzungen für die Einrichtung einer kath. Bekenntnisschule in Sarstedt erfüllt. Aber: »Die Verhandlungen über den Termin der Einrichtung der kath. Schule habe ich wegen meiner Erkrankung nicht zu Ende führen können.«¹¹⁷ Die Bezirksregierung gab daraufhin dem BGV am 7. November eine Zwischen- nachricht, dass die Erörterungen über die gestellten Anträge (Sarstedt und Lamspringe) mit den beteiligten Stellen noch nicht abgeschlossen wären. Sobald eine Entscheidung über die Anträge erfolgt sei, würde das BGV informiert werden.¹¹⁸

Bereits 10 Tage später drängte die Regierung den Schulrat um eine möglichst beschleunigte Vorlage Ihrer Stellungnahme auf Grund der Rücksprache mit dem Schulträger, wann und in welcher Weise die von der katholischen Elternschaft beantragte katholische Volksschule eingerichtet werden könne.¹¹⁹ Die Antwort Schlüters erfolgte am 25. November 1953. Er habe am 24. November mit der Stadtverwaltung in Sarstedt gesprochen. »Mit Rücksicht auf die am 27. November 1953 stattfindende Bürgermeisterwahl konnte ich eine Zusage für einen Verhandlungstermin leider nicht erhalten... Es ist mit einer Verzögerung von mindestens 14 Tagen zu rechnen.« Die Antragsteller rechneten mit dem 1. April 1954 als Zeitpunkt für die Errichtung der Schule.¹²⁰

Das Landesverwaltungsgericht fragte am 30. Dezember 1953 beim Regierungspräsidenten an, ob in der Sache der katholischen Bekenntnisschule Sarstedt bereits eine Entscheidung ergangen sei oder eine solche in absehbarer Zeit erwartet werden könne. Die Antwort der Bezirksregierung vom 8. Januar und 14. Januar 1954 lautete, dass die Erörterungen in vorstehender Sache vor dem Abschluss stünden und eine Entscheidung demnächst ergehen würde.¹²¹

– 14. Der Ausbruch des niedersächsischen »Schulkampfes«

Nachdem nun seit vielen Jahren die härtesten Kämpfe – Anträge mit Unterschriftensammlungen, Zurückweisungen, Widersprüchen, diversen Interpretationen der rechtlichen Grundlagen und gerichtliche Klagen – um die Einrichtung von Bekenntnisschulen in Sarstedt geführt worden waren, schien das Jahr 1953 doch noch ein »Happy End« in dieser Frage für die Antragsteller zu verheißen. Aber scheinbar plötzlich – wenn auch nicht unerwartet – färbte sich der politische Himmel dunkel und es dräute das neue Schulgesetz, das alle bisherigen Bemühungen zunichte zu machen drohte.

Am 20. November 1953 erhielt Bischof Machens einen vom Kultusministerium ausgearbeiteten neuen Entwurf für ein Schulgesetz. »Die Regierung hatte diesen der Evangelischen Landeskirche Hannover mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt; die Katholische Kirche war offiziell nicht benachrichtigt worden, weil von ihrer Seite eine Ablehnung befürchtet wurde. In dem Entwurf hieß es in § 2, dass in den öffentlichen Schulen Schüler aller Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erzogen werden sollten.«¹²² Diesen Entwurf sandte Machens an die Apostolische Nuntiatur nach Bad Godesberg mit dem Hinweis, dass die Konfessionsschulen vollständig beseitigt werden sollen: damit werde der Boden des Konkordates verlassen. Die Evangelische Kirche habe leider nur Änderungsvorschläge gemacht, aber keine grundsätzlichen Einwände erhoben.¹²³

Am 1. Adventssonntag hielt Machens eine kämpferische Predigt und sagte, dass die Katholische Kirche ein Leichenbegräbnis begehen könne, wenn dieser Entwurf Gesetz würde. 200 Jahre katholische Volksschule würden zu Grabe getragen. »Das Dritte Reich habe diese Schule aus echter Erkenntnis ihres religiös-sittlichen Wertes verfolgt und bekämpft. Jetzt



ABB. 16 _ Demonstration niedersächsischer Katholiken für die Wiedereinführung katholischer Bekenntnisschulen in Hannover, 1954

würden marxistische und liberalistische Kräfte in seine Fußstapfen treten, um das Zerstörungswerk bewusst zu vollenden.«¹²⁴

In den folgenden Wochen und Monaten steigerten sich die verbalen Attacken sowohl in der Presse (Kommentare/Leserbriefe) als auch in Protestbriefen und Resolutionen der katholischen Bevölkerung an die Zeitungen und an den Landtag. »Am 15. Februar 1954 richteten die Oberhirten der Diözesen Niedersachsens ein gemeinsames Hirtenwort an ihre Diözesanen, in dem erneut die Sorge vor einem für die Bekenntnisschule ungünstigen neuen Schulgesetz zum Ausdruck kam.«¹²⁵

Gleichzeit bat das Bischöfliche Generalvikariat Professor Dr. Hans Peters (Universität Köln) um eine juristische Begutachtung des Reichskonkordates mit Blick auf den Schulgesetzentwurf. Peters teilte mit, dass die Schulgesetzentwürfe für Niedersachsen nicht im Einklang mit Artikel 23 des noch gültigen Reichskonkordates stünden.

Höhepunkt des »Schulkampfes« wurde eine Großkundgebung der Katholiken am 7. März 1954 in der Niedersachsenhalle und im Kuppelsaal von Hannover, zu der der Vorsitzende der Katholikenausschüsse in Hannover, Heinrich Happe, aufgerufen hatte und an der etwa 60.000 Menschen

teilgenommen hatten. Im Anschluss an die Kundgebung zogen die Demonstranten in einem Schweigemarsch zum Kultusministerium. Hauptredner war der ehemalige rheinland-pfälzische Kultusminister Dr. Adolf Süsterhenn.¹²⁶

Aber auch die Niedersächsische Landesregierung blieb nicht tatenlos und verteilte im März 1954 eine Postwurfsendung »an alle Haushaltungen im Lande Niedersachsen«. In Katechismusmanier wurden in 11 Fragen und Antworten die scheinbaren oder tatsächlichen Vorteile des neuen Schulgesetzes vorgestellt. Als Resümee stellte die Landesregierung fest, dass das neue Gesetz »die Beibehaltung der christlichen Grundlage der Schulerziehung«, die »Beibehaltung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften«, die »Besetzung der Lehrerstellen entsprechend der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schülerschaft« und schließlich »Toleranz im verständnisvollen Ausgleich unter den verschiedenen Bekenntnissen« bringe.¹²⁷ Nur die Konfessionsschulen fanden in dem Resümee keine Erwähnung.

– 15. Der Schulkampf in Sarstedt

Selbstverständlich wurden die Anstrengungen der Kirchen und die Aktivitäten der Stadt in der Kreis-Zeitung und anderen Publikationen ausführlich kommentiert. Die Artikel provozierten eine ganze Reihe von Leserbriefen von denen hier nur kurze Ausschnitte zitiert werden können.¹²⁸ Am 3. November 1953 griff ein Leser G. (Herr Glass) unter der Überschrift »Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule?« die Bemühungen um die Wiedereinführung der Bekenntnisschulen in der Kreiszeitung scharf an und hatte große Bedenken, dass die Jugend durch die Diskussionen »durcheinandergebracht« würde. Auf diesen Brief antwortete Karl-Heinz Heitmüller am 5. November (unter derselben Überschrift in derselben Zeitung) und wies die Behauptung von G., dass Bekenntnisschulen den »Hass« der Konfessionen aufeinander schüren könnten und dass aufgrund der Flüchtlinge nunmehr der Schulraum nicht ausreichen würde, zurück. Werner Bischoff aus der Steinstraße wiederum schilderte am 7. November 1953 seine persönlichen negativen Erfahrungen, die er als evangelischer Schüler in Ahrbergen gemacht habe (Kreis-Zeitung: »Gegenbeweise«). Karl-Heinz Heitmüller versuchte in seiner zweiten Antwort vom 10. November die Diskussion zu versachlichen. Unter der Überschrift »Einzelfall contra Prinzip?« erklärte er,

dass bedauerliche Einzelfälle (die es immer und auf allen Seiten gäbe) nicht über grundsätzliche Fragen entscheiden könnten. Er wäre dafür, die Elternbefragung abzuwarten. In derselben Ausgabe der Kreis-Zeitung nahm auch Martha Jahn unter der Überschrift »Gemeinschaft und Toleranz« zu den Problemen Stellung und votierte dafür, dass die soziale Versorgung z.B. der Kriegerwitwen wichtiger wäre als Fragen der Konfession. Am 14. November antwortete auch Werner Bischoff ein zweites Mal Herrn Heitmüller (6. Leserbrief zur Konfessionsschule) und triumphierte, dass auch Heitmüller offensichtlich Fälle von Toleranzverletzungen unter den Kindern bekannt seien. Er stimmte dem Leserbrief Martha Jahn zu, dass in den schwierigen Zeiten nach dem Kriege eigentlich andere Fragen wichtiger als die Schulfrage seien. Im Übrigen würde er auch auf die Abstimmung der Eltern warten.

Aufgrund einer Anregung des Kuratoriums der Katholiken-Ausschüsse in Hannover vom 2. Dezember 1953 schrieb schrieb der Katholische Elternausschuss Sarstedt bestehend aus Lucie Duda, Agnes Senge, Käthe Schwetje, Johannes Bormann, Anton Wrobel und Wilhelm Grabow am 30. Dezember 1953¹²⁹ einen Protestbrief an die Niedersächsischen Ministerpräsidenten. Der Ausschuss äußerte sich so: »Nachdem es in aller Öffentlichkeit bekannt geworden ist, dass demnächst dem Landtag ein Schulgesetzentwurf vorgelegt wird, der für die Konfessionsschule keine Daseinsberechtigung mehr kennt, erheben wir katholischen Eltern schärfsten Protest gegen diesen Entwurf. In Sarstedt sind alle bisher gestellten Bedingungen für die Wiederherstellung der Katholischen Schule erfüllt. Darum bestehen wir nachdrücklich darauf, dass geschehenes Unrecht wiedergutmacht und die Katholische Schule wiederhergestellt wird. ... Wir erwarten von Ihnen, Herr Ministerpräsident, dass Sie alles tun, damit der geplante Entwurf nicht (im Original gesperrt) zur Durchführung kommt.«¹³⁰

Eine Mitte Februar geführte Kampagne des Diözesanseelsorgers für die Ostvertriebenen im Bistum Hildesheim, möglichst alle Funktionäre des BHE (Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten) für die Unterschriftenkampagnen zu gewinnen, führte auch in Sarstedt dazu, dass zwei Mitglieder aus der Glückaufstraße unterschrieben.¹³¹

Aber die Stadt Sarstedt leistete weiterhin erheblichen Widerstand gegen die Errichtung einer Konfessionsschule. Zunächst aber legte Stadtdirektor

Kerkmann dem Schul-, Kultur- und Jugendpflegeausschuss sowie dem Finanzausschuss in einem Schreiben vom 18. Dezember 1953 einen Text vor, der einen gemeinsamen Informationsstand ermöglichen sollte. Auf zweieinhalb Seiten teilte er den Ratsmitgliedern mit, dass aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf nunmehr feststehe, dass die Entscheidung über die Einführung einer Konfessionsschule allein bei der Behörde liege, die für die »inneren Schulangelegenheiten« zuständig sei, und das sei hier die Bezirksregierung. Kerkmann schloss seine Ausführungen: »Bei vorstehend niedergelegter Rechtssituation sollte es vermieden werden, das Für und Wider um die Frage der Gemeinschafts-/Konfessionsschule im Grundsätzlichen zu diskutieren. Zu fragen bleibt nur in welcher Weise die Einrichtung der kath. Bekenntnisschule in Sarstedt im Technischen (Raumfrage, Lehrmittel) durchgeführt werden kann.« Und dann stellte sich heraus, dass bei einer möglichen Umsetzung in der Tat keine wesentlichen Kosten für die Stadt entstehen würden. Beim »Herausziehen« der 250 katholischen Schüler aus der Gemeinschaftsschule könnte eine Beschulung der Gemeinschaftsschule mit Trennung der Jahrgänge und Trennung der Geschlechter beibehalten werden, ohne die Anzahl der Lehrkräfte zu vergrößern. Es müsste lediglich in Kauf genommen werden, dass einzelne Klassen relativ stark würden. »Der einzige Punkt, wo durch Schaffung einer katholischen Bekenntnisschule der Stadt Kosten erwachsen, ist die Frage der Ausstattung der katholischen Bekenntnisschule mit Lehr- und Lernmitteln. Nicht zuletzt aus rein optischen Gründen ist es ... zweckmäßig, bei Einrichtung einer katholischen Bekenntnisschule eine Aufteilung und einen Austausch der Lehrmittel unter den vorhandenen Schulen vorzunehmen und die bei jeder Schule vorhandenen Lücken im Lehrmaterial durch Bereitstellung höherer Haushaltsmittel im nächsten und in den folgenden Jahren aufzufüllen.«¹³²

Wie zu erwarten, gab es in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. Dezember 1953 große Animositäten gegen diese Vorlage. Das Protokoll vermerkt dazu: »Irgendwelche Kosten oder Aufwendungen, die mit der Schaffung einer kath. Bekenntnisschule entstehen ..., sollen von der Stadt ... nicht übernommen werden. Im Übrigen sieht der Schulausschuss in der Zerschlagung (!) des jetzigen Schulkörpers durch die Einrichtung einer Bekenntnisschule einen Rückschritt in der Schulausbildung der Kinder. Es sollen bei der Regierung Gegenvorstellungen ... erhoben werden.«¹³³

Diese Gegenvorstellungen formulierte der Stadtdirektor in einem Briefentwurf an den Regierungspräsidenten vom 9. Januar 1954 »in voller Kenntnis der Rechtslage«. Zunächst wurden wieder die alten Argumente genannt, die seit vielen Jahren verwendet wurden: Die Errichtung einer 6-klassigen Bekenntnisschule würde (in dieser Schule, MK) die gemeinsame Unterrichtung von Knaben und Mädchen bedingen und außerdem müssten zwei oder mehr Jahrgänge in einer Klasse unterrichtet werden; – die Spezialisierung von Lehrkräften auf einzelne Fächer – wie sie bereits jetzt gegeben sei – müsste wieder zurückgenommen werden; der bestehende Schulraum-mangel wäre in einer großen Schule besser zu kompensieren als in einer kleinen; nach Weggang der kath. Schüler würden bei der verbleibenden Gemeinschaftsschule Parallelklassen wegfallen und die Klassenfrequenz auf 45-60 Kinder pro Klasse steigen (bisher 35). Und alle diese Probleme würden sich noch einmal verstärken, wenn nicht nur eine katholische, sondern auch eine evangelische Bekenntnisschule eingerichtet werden sollte. Und diese Forderung würde, wie der Rat aus sicherer Quelle wisse, ganz bestimmt erfolgen, wenn tatsächlich eine katholische Schule eingerichtet würde. Zum Schluss erfolgte der deutliche Hinweis auf die angespannte Haushaltslage der Stadt, die sich nicht in der Lage sehe, die notwendige Beschaffung von neuen Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen. »Wir halten die Verausgabung öffentlicher Mittel nur zur Verbesserung der allgemeinen Schulverhältnisse für vertretbar. Um einer Verschlechterung der allgemeinen Schulverhältnisse den Weg zu ebnen, sollten öffentliche Mittel nicht ausgegeben werden.«¹³⁴ Deshalb bäte der Rat der Stadt, von der Einrichtung einer katholischen Schule Abstand zu nehmen.

Außerdem erkundigte sich der Sarstedter Stadtdirektor in einem weiteren Schreiben vom 15. Januar 1954 an den Niedersächsischen Städtebund über Klagemöglichkeiten bei Auftragsangelegenheiten (Konfessionsschulen) und nahm dabei Bezug auf eine Mitteilung in den Eilnachrichten Nr. 13 vom 16. Dezember 1953. In der Antwort vom 1. Februar wurde dargelegt, dass es sich bei der Interpretation der Stadt Sarstedt wohl um ein Missverständnis handeln müsse, da durch §36 VUG den Beteiligten überhaupt nur bei der Errichtung von Simultanschulen eine Klagemöglichkeit eröffnet worden wäre, die aber durch Verordnung vom 2. Oktober 1939 beseitigt und in eine Beschwerdemöglichkeit umgeformt worden sei.¹³⁵

Am 26. Januar 1954 trat ein, womit alle bereits gerechnet hatten: In zwei gleichlautenden Anträgen forderte die evangelische Elternschaft der Knaben-

und der Mädchenschule, dass, »falls eine Änderung des gegenwärtigen Schulsystems in Sarstedt eintritt und eine katholische Bekenntnisschule eingerichtet wird, gleichzeitig (im Original unterstrichen, MK) auch eine evangelische Bekenntnisschule eingerichtet wird.« In beiden Schreiben wurde angegeben, dass 95% der evangelischen Eltern sowohl der Knaben- als auch der Mädchenschule diesem Antrag zustimmen würden (Unterschriften lägen bei). Diese Schreiben waren an die Bezirksregierung, an die Stadt und die kirchlichen Behörden gerichtet.¹³⁶

Diese Wendung in der evangelischen Kirche hatte sich bereits seit längerer Zeit angekündigt. Ein Artikel der Kreis-Zeitung vom 29. Oktober 1953 unter der Überschrift »Zurück zur Bekenntnisschule?« beschrieb die Situation so: »In Sarstedt sind etwa ein Viertel der Schulkinder katholisch drei Viertel evangelisch. Wenn die katholische Bekenntnisschule sich durchsetzen sollte, so würden in der anderen Schule 99 Prozent evangelischer Kinder verbleiben. In dem Nachrichtenblatt der Ev. Lutherischen St. Nicolai-Gemeinde werden die evangelischen Eltern jedoch darauf hingewiesen, dass es ein Irrtum sei, anzunehmen, dass damit dann von selbst eine evangelische Schule gegeben sei. »Es würde für unsere Kinder eine bekenntnislose Schule übrigbleiben, in der Lehrer jeder Art angestellt werden müssten, auch glaubenslose oder katholische.« Das könne aber niemals im Sinne der evangelischen Eltern sein.«¹³⁷

In der Sitzung vom 29. Januar 1954 beschloss der Stadtrat mit 13:3 Stimmen, dass keine Kosten, die bei der Einrichtung einer katholischen Konfessionsschule entstehen könnten, übernommen werden sollten. Gleichzeitig sähe der Rat in der Zerschlagung des jetzigen Schulsystems einen Rückschritt in der Schulausbildung der Kinder. Außerdem sollten bei der Regierung Gegenvorstellungen gegen die Errichtung von Bekenntnisschulen, wie sie die Verwaltung entworfen habe, erhoben werden. Schließlich sollte nach Stellungnahme der Regierung eine gemeinsame Beratung der Angelegenheit zwischen Rat, Lehrerschaft und Elternschaft herbeigeführt werden.¹³⁸

Aufgrund dieses Beschlusses versandte der Stadtdirektor sein Protestschreiben (wie im Briefentwurf) am 1. Februar 1954 an den Regierungspräsidenten und eine Durchschrift an den Schulrat Hildesheim-Land.

Und was wird nun werden?

Am 1. Oktober soll das Schulgesetz in Kraft treten?

Die Lage ist ernst!

Ein Volk, das nach seiner Diffamierung in aller Welt wieder um sein Ansehen wirbt, darf keine Diktatur in einem seiner Länder aufkommen lassen. Ein Volk, das noch vor 10 Jahren Verträge brach und wehrlose Länder mit Waffengewalt überfiel, darf, wenn man ihm die Souveränität gibt, nicht schon wiederum internationale Verträge — wie das Konkordat — wie einen Fetzen Papier behandeln. Wir erwarten und unsere Elternvertreter werden immer wieder darauf dringen — daß die Bundesregierung einschreitet gegen ein Land, das das Ansehen Deutschlands in aller Welt wieder in Mißkredit bringt. Jeder Abgeordnete, der dieses Anliegen nicht sieht, verdient unsere Stimme nicht mehr!

Aber — Behörden arbeiten langsam. Wann das sein wird... Inzwischen wird die Regierung in Hannover vollendete Tatsachen schaffen.

Und das müssen wir verhindern!!!

In allen Orten behalten wir die Bezeichnung: KATHOLISCHE Volksschule!

Nirgendwo nehmen wir eine Zusammenlegung von Klassen als Gemeinschaftsklassen hin!

Bei Versetzungen von Lehrern geben wir unsere Kinder nur solchen Lehrern, die sie im Geiste des Elternhauses erziehen. Gläubige evangelische Lehrer, die zum Religionsunterricht für andersgläubige Gastkinder angestellt werden, behindern wir nicht.

In allen Vorkommnissen aber halten wir sofort Rücksprache mit den Elternvertretern des Dekanats und den geistlichen Beiräten.

Und nun... Hilfe uns Gott, damit wir einmal Rechenschaft geben können über unser Tun. Daß wir nicht feige zurückgewichen sind vor der Gewalt eines Staates.

Die Kreis-Zeitung berichtete am 2. Februar unter der Überschrift »Geheimabstimmung über Konfessionsschule« von der Ratssitzung. »Obwohl in der Sachdarstellung unter Hinweis auf die gegenwärtige Rechtssituation ausdrücklich empfohlen worden war, das Für und Wider um die Frage Gemeinschafts- oder Konfessionsschule nicht vom Grundsätzlichen zu diskutieren, kam es in dieser ... alle bewegenden Angelegenheit ... doch zu einer längeren Debatte ... Bürgermeister Gott, der den Vorsitz abgegeben hatte, um als Mandatsträger zu der Sache sprechen zu können, hob hervor, dass die Einrichtung einer katholischen Schule in Sarstedt lediglich die Wiedergutmachung eines an der Gemeinde begangenen Unrechts und die Wiederherstellung eines alten Zustandes sei. Der Wunsch der katholischen Elternschaft Sarstedts nach Wiedereinrichtung einer konfessionellen Schule müsse, insbesondere da die katholische Gemeinde sich in Sarstedt in der Minderheit befinde, gerechterweise Beachtung finden. Bezüglich der Finanzfrage müsse ein Ausweg gefunden werden ... ›Wir können nur mit Bedauern diese Entwicklung verfolgen‹, stellte Ratsherr Muschiol fest. Jeder müsse zugeben, dass die jetzige Schulform die denkbar beste sei ... Zwar sei die Gemeinschaftsschule eine Einrichtung des Nationalsozialismus, doch man könne nicht bestreiten, dass sie gut sei. ›Und was gut ist, soll man behalten.‹ Ganz verfehlt sei es, sich in dieser Sache widerspruchslös auf ein altes Schulgesetz aus dem Jahre 1906 zu beziehen; dieses alte Gesetz sei längst überholt, es entspreche nicht mehr unserer Zeit. Wenn ein Gesetz aber nicht gut sei und dem Allgemeinwohl entgegenstehe, müsse es erneuert werden. Auf jeden Fall müsse seitens des Rates alles getan werden, den jetzigen Zustand beizubehalten.«¹³⁹

Generalvikar Dr. Offenstein schrieb am 8. März an das Katholische Pfarramt in Sarstedt ersuchte um einen kurzen Bericht, wie es um die katholische Schule stehe und welche Aussicht auf Erfolg das Vorhaben habe. Mit Blick auf den nahen Oster- und Einschulungstermin machte er die Sache besonders eilig.¹⁴⁰

Zwei Tage später antwortete Pastor Gülpen, dass er von Schulrat Schlüter inoffiziell (im Original unterstrichen) erfahren haben, dass die Regierung die Einrichtung der Katholischen Schule in Sarstedt zum Ostertermin des Jahres angeordnet habe. Außerdem habe der Rat der Stadt die Einrichtung der Schule in seiner Sitzung vom 29. Januar abgelehnt. »In derselben Sitzung wurde beschlossen, die Katholische Elternschaft zu einer Besprechung einzuladen, ›um sie zu belehren und umzustimmen‹«. Diese

Besprechung habe aber bis jetzt nicht stattgefunden und würde auch nicht stattfinden. Die öffentliche Meinung auf katholischer Seite sei allerdings gereizt und gespannt. Eine Familie habe ihre Unterschrift zurückgezogen, einige andere haben erklärt, dass sie ihre Unterschrift nicht gegeben hätten, wenn sie gewusst hätten, dass die Sache solchen Staub aufwirbeln würde.¹⁴¹

Am 11. März schrieb Offenstein ein weiteres Mal an den Kultusminister in Hannover und beklagte, dass die Einrichtung der katholischen Schule in Sarstedt, obwohl der Schuljahresbeginn bevorstehe, immer noch nicht endgültig geregelt sei. Er machte noch einmal darauf aufmerksam, dass es sich um Wiedergutmachung nazistischer Unrechts handele und dass die Bedingungen für die Einrichtung seit langem erfüllt seien. Er bat im Namen der Eltern, die nicht verstünden, warum ihnen ihr gesetzlich verbrieftes Recht vorbehalten werde, dringend darum, die beantragte Schule endlich zum 1. April zu genehmigen und einzurichten.¹⁴²

– 16. Trotz aller Proteste: Die Verabschiedung der neuen Schulgesetze im Jahr 1954

Obwohl der Niedersächsische Landtag bereits am 19. Mai 1954 das Gesetz »Über die Verwaltung öffentlicher Schulen« (Schulverwaltungsgesetz), das Fragen der Schulträgerschaft, die Aufbringung der Kosten, der Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer regelte, beschloss und nun auch das Schulgesetz auf den gesetzgeberischen Weg brachte, ging der öffentliche Protest landesweit unvermindert weiter. Die Fraktionen der DP (Deutsche Partei) und der CDU reichten am 22. Juni Änderungsvorschläge zum Entwurf ein, die aber keine Berücksichtigung fanden.

Am 11. August verabschiedete der Delegiertentag niedersächsischer katholischer Eltern in Osnabrück unter Vorsitz von Heinrich Happe eine Entschließung, die noch einmal das Recht der Eltern auf freie Gewissensentscheidung unterstrich. Gleichzeitig forderte der Delegiertentag alle katholischen Gemeinden und Eltern auf, Protestbriefe gegen das neue Schulgesetz an das Land zu richten. Auch der Sarstedter Katholische Elternausschuss (Maria Kutt, Sophie Becker, Iris Kowalski, Rosa Stoll, Sophie Pytel, Johannes Bormann, Karl Rudolph, Franz Stein, Paul Gramsch,

August Mühr) sandte am 19. August einen Protestbrief an den Niedersächsischen Landtag und bat dringend darum, endlich die beantragte Schule zu genehmigen und den vorliegenden Gesetzentwurf so zu gestalten, dass »unser gutes Recht und unser Gewissensspruch« geachtet werde.¹⁴³ Das Büro des Landtages leitete den Protest an den Vorsitzenden des Kultusausschusses weiter und teilte mit, dass erst nach Abschluss von weiteren Beratungen eine Nachricht erfolgen könne.¹⁴⁴

Auch Bundeskanzler Konrad Adenauer bedauerte die Haltung Niedersachsens in der Schulfrage und wies auf die Gültigkeit des Reichskonkordates hin.¹⁴⁵ Unmittelbar vor Verabschiedung des Gesetzes erfolgte ein weiteres Hirtenwort der vier Oberhirten Niedersachsens und forderte die Katholiken auf, den Kampf mit »allen erlaubten und ehrenwerten Mitteln« fortzuführen.¹⁴⁶

Am 14. September 1954 wurde das »Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen« in dritter Lesung mit Mehrheit angenommen; nur die DP, das Zentrum und die CDU hatten dagegen gestimmt. Es bestimmte im § 2, dass die öffentlichen Schulen grundsätzlich christliche Schulen seien, und im § 9 Abs. 1, dass auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses zu errichten sind, wenn der Bestand einer ausreichenden Zahl von Volksschulen für Schüler aller Bekenntnisse nicht in Frage gestellt ist. Außerdem legte § 10 fest, dass im Bereich eines Schulträgers mit über 5.000 Einwohnern die gesetzlichen Vertreter von mindestens 240 Schülern den Antrag stellen müssten.¹⁴⁷ Damit war das Quorum gegenüber dem alten VUG einfach – und keineswegs zufällig – verdoppelt. Dieses Gesetz bedeutete das Aus aller Hoffnungen der Sarstedter Kirchengemeinde.

Dies stellte auch der Sarstedter Stadtdirektor in einem handschriftlichen Vermerk vom 4. November 1954 mit der Bemerkung fest, dass die Frage der Einrichtung von Bekenntnisschulen in dem kürzlich vom Landtag verabschiedeten Schulgesetz nun geregelt sei. Nachdem auf seinem Bericht vom 1. Februar 1954 die Bezirksregierung bisher nicht geantwortet und sich in der Sache auch sonst nichts ereignet habe, könne die Angelegenheit vorerst als erledigt angesehen werden.¹⁴⁸

17. Das Ende des Verwaltungsgerichtsverfahrens 1958

Mit der Auffassung, dass die Angelegenheit als erledigt angesehen werden könnte, sollte der Stadtdirektor auch in anderer Hinsicht Recht behalten. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte auf Wunsch des Apostolischen Nuntius im Jahre 1955 wegen des Schulgesetzes von 1954 beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen das Land Niedersachsen wegen Verletzung des Reichskonkordates von 1933 und damit wegen Verletzung der Bundestreue eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Klage am 26. März 1957 abgewiesen. Zwar wurde die Gültigkeit des Reichskonkordates festgestellt, dem Bund aber wegen der Kulturhoheit der Länder das Recht abgesprochen, Vertragsbestimmungen, die die Schulartikel betreffen, zu erzwingen. Damit war das Schulgesetz unanfechtbar gültig, alle anhängigen Klagen verloren ihren Sinn, soweit sie sich auf das Konkordat bzw. auf vorhergehende Gesetze stützten.¹⁴⁹ Dies führte letztlich auch zum Scheitern der Sarstedter Schulangelegenheit.

Am 8. März 1955 fragte das Landesverwaltungsgericht Hildesheim beim Regierungspräsidenten in Hildesheim unter Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache von Dr. Görlich und ORR Andersch vom 16. Dezember 1954 schriftlich an, ob das Verfahren betreffend »Errichtung einer katholischen Volksschule in Sarstedt« fortgeführt werden soll. Der Regierungspräsident antwortete am 11. März und bat darum, dass Verfahren vorläufig weiter auszusetzen, da Ende des Monats die Durchführungsbestimmungen zum Schulgesetz erwartet würden, die vielleicht eine Klärung der Angelegenheit herbeiführten.¹⁵⁰

Ein allerletzter Versuch doch noch über ein Elternvotum aufgrund der Möglichkeiten des neuen Niedersächsischen Schulgesetzes zu einer Bekenntnisschule in Sarstedt zu gelangen, verlief 1955 im Sande. Das Bischöfliche Generalvikariat hatte in dem Rundschreiben Nr. 39 vom 10. Juni 1955 unter Hinweis auf ein Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 31. Mai die betreffenden Gemeinden dazu aufgefordert, bis zum 30. Juni Anträge zur Einrichtung einer »öffentlichen Volksschule für Schüler des gleichen Bekenntnisses« beim Schulträger zu stellen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hätten in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern mindestens 240 Erziehungsberechtigte persönlich den Antrag beim Schulträger zu Protokoll geben müssen.

Allerdings war die gesetzliche Ausgangslage diesmal völlig anders. Es ging nicht mehr um Wiedergutmachung eines unrechtmäßigen Aktes, nicht um Einforderung eines Rechtes, das contra legem nicht gewährt wurde, sondern (nur) um die mögliche Errichtung einer Antragsschule, die das öffentliche Volksschulwesen nicht gefährden durfte (§ 9).

Die resignative Antwort von Pastor Anton Gülpen an das Generalvikariat vom 15. Juni bezog sich auf eine Umfrage des Elternausschusses. Er sehe keine Möglichkeit mehr, die Errichtung einer katholischen Volksschule zu beantragen, da die Zahl der katholischen Volksschulkinder auf 216 gesunken sei und nur noch 48 Erziehungsberechtigte bereit gewesen wären, ihren Antrag im Rathaus zu Protokoll zu geben.¹⁵¹ Die Eltern der katholischen Volksschüler in Sarstedt hatten den Kampf aufgegeben.

Am 14. Juni 1955 erkundigte sich das Landesverwaltungsgericht erneut nach dem Sachstand beim Regierungspräsidenten. In der Erwiderung teilte der Regierungspräsident am 2. Juli 1955 mit, dass die Erörterung der Sache (vermutlich mit dem Generalvikariat bzw. Dr. Beitzen) zu keinem Ergebnis geführt habe. Erneut wurde die Passivlegitimation des Beklagten mit Hinweis auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Hannover – A I 249/53 – bestritten. Trotzdem würde der Beklagte bei einer Beendigung der Klage die Kosten des bisherigen Verfahrens übernehmen, falls das Gericht die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation abweisen sollte.¹⁵²

Dieses Angebot ist vom Landesverwaltungsgericht offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Nach über zwei Jahren und mehreren unbeantwortet gebliebenen Anfragen startete das Landesverwaltungsgericht erneut am 9. Oktober 1957 einen Vorstoß in der Angelegenheit und fragte beim Regierungspräsidenten an, ob in der Verwaltungsstreitsache des Katholikenausschusses der Pfarrgemeinde Sarstedt gegen den Regierungspräsidenten in Hildesheim – wegen Errichtung einer Bekenntnisschule – in der Zwischenzeit eine entsprechende Schule eingerichtet sei oder aus welchen Gründen davon bisher abgesehen wurde? Nach Mitteilung des Klägers vom 4. Oktober 1953 (!) soll der Beklagte sich bereit erklärt haben, die Bekenntnisschule einzurichten. Diese Anfrage musste die Bezirksregierung erst einmal durch Nachfrage beim zuständigen Schulrat abklären, um dann dem Verwaltungsgericht am 11. November mitzuteilen, dass in der Gemeinde Sarstedt keine Bekenntnisschule errichtet worden sei und dass

auch die Mitteilung des Klägers, der Beklagte habe sich bereit erklärt eine solche Schule zu errichten, nicht zuträfe.¹⁵³

Damit war der Sachstand klar und das Landesverwaltungsgericht teilte dem Regierungspräsidenten am 4. August 1958 mit, dass als Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung der 3. September des Jahres festgelegt sei. Dieser Termin jedoch wurde auf Antrag des Klägers ausgesetzt, weil die kirchliche Seite klären wollte, ob die Klage zurückgenommen werden sollte. Diese Überlegungen verzögerten sich allerdings, so dass erneut vom Landesverwaltungsgericht der 23. Oktober 1958 als Verhandlungstermin festgesetzt wurde. Am 22. Oktober teilte Dr. Beitzen dem Gericht mit, dass er die Klage zurückziehe.¹⁵⁴ Dieser Rückzug bezog sich auf alle noch anhängigen Verfahren wegen Errichtung einer katholischen Bekenntnisschule im Regierungsbezirk Hildesheim, nämlich in Hannoversch Münden, Lamspringe und Sarstedt.¹⁵⁵ Deshalb wurde durch Beschluss des Landesverwaltungsgerichts in der Sitzung vom 23. Oktober 1958 in der Verwaltungsstreitsache August Gabel gegen den Regierungspräsidenten in Hildesheim, gegen den Landkreis Hildesheim-Marienburg und gegen den Niedersächsischen Kultusminister in Hannover wegen Errichtung einer Bekenntnisschule festgelegt: »Das Verfahren wird eingestellt. – Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.«¹⁵⁶

18. Ausblick auf ein neues Niedersachsenkonkordat

Das Niedersächsische Schulgesetz von 1954 war zwar bestätigt, das Verhältnis zwischen der Katholischen Kirche und dem Land Niedersachsen aber sehr belastet. Das Land suchte dieses Verhältnis im Laufe der Zeit zu verbessern, nicht nur weil die Kirchen in der NS-Zeit Verfolgung erlitten und Widerstand geleistet hatten, sondern auch in der Nachkriegszeit als Stabilitätsfaktor der jungen Demokratie sehr viel für den Aufbau der Gesellschaft getan hatten. So schloss das Land bereits 1955 mit der Evangelischen Kirche den Loccumer Vertrag und versuchte in der Folge auch mit der Katholischen Kirche einen Ausgleich zu erreichen.

Die Annäherung zwischen dem Land Niedersachsen und den katholischen Bistümern wurde auch dadurch erleichtert, dass am 14. Mai 1957 Heinrich Maria Janssen die Nachfolge von Josef Godehard Machens angetreten hatte. Bischof Janssen war in seiner Art verbindlicher als Machens,

was dem Verhandlungsklima der Konkordatsgespräche, die bereits drei Tage nach dem Amtsantritt von Janssen durch einen Brief des Bischofs an Ministerpräsident Heinrich Hellwege als erster Schritt eingeläutet wurden. Das Niedersachsenkonkordat von 1965 zog dann endgültig einen Schlussstrich unter die schulpolitischen Auseinandersetzungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Land Niedersachsen.

- ¹ _ Die Daten sind entnommen: Dietmar von Reeken: Die Gründung des Landes Niedersachsen und die Regierung Kopf, in: Gerd Steinwascher (Hg.): Geschichte Niedersachsens, Band 5, Hannover 2010, S. 632–654.
- ² _ Vgl. Hans Wehling: Sarstedt – Geschichte einer kleinen Stadt, Sarstedt 1973, S. 62.
- ³ _ Ausschnittsweise abgedruckt in: Hermann Engfer (Hg.): Das Bistum Hildesheim 1933–1945, Eine Dokumentation, Hildesheim 1971, S. 176–178.
- ⁴ _ Die Daten sind entnommen: Manfred Köhler: Eine neue Gemeinde entsteht, in: 100 Jahre Heilig-Geist-Kirche in Sarstedt. Hrsg. von der Heilig-Geist-Gemeinde 2013, S. 27–44; Ders., Die Heilig-Geist-Gemeinde im Nationalsozialismus, ebd., S. 69–90.
- ⁵ _ Vgl. Renate Kumm: Das Bistum Hildesheim in der Nachkriegszeit, Hannover 2002, S. 261.
- ⁶ _ Vgl. Agnes Lange-Stuke: Die Schulpolitik im Dritten Reich. Die katholische Bekenntnisschule im Bistum Hildesheim von 1933–1948, Hildesheim 1989, S. 190 ff.
- ⁷ _ Ebd., S. 191.
- ⁸ _ Ebd., S. 195.
- ⁹ _ Ebd., S. 198.
- ¹⁰ _ Archiv der Heilig-Geist-Gemeinde in Sarstedt (GemAHG): Akte Bekenntnisschule.
- ¹¹ _ Lange-Stuke (wie Anm. 6), S. 199.
- ¹² _ Ebd., S. 221.
- ¹³ _ Vgl. Nieders. Landesarchiv Hannover (NLAHa) 400 Acc. 121/81 Nr. 485.

- ¹⁴ _ Vorläufige Landessynode, 9. Sitzung vom 24.1.46, zit. nach Lange-Stuke (wie Anm. 6), S. 223.
- ¹⁵ _ Lange-Stuke (wie Anm. 6), S. 222 f.
- ¹⁶ _ Ebd., S. 209.
- ¹⁷ _ Ebd., S. 175.
- ¹⁸ _ Text abgedruckt in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1946, Stück 4.
- ¹⁹ _ Lange-Stuke (wie Anm. 6), S. 175.
- ²⁰ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule, Schreiben des BGV vom 08.02.1946.
- ²¹ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule, Schreiben von P. Höbbel an das BGV vom 11.04.1946.
- ²² _ Stadtarchiv Sarstedt (StASa), Errichtung von Bekenntnisschulen in der Stadt Sarstedt, Sign. 221-02, S. 4.
- ²³ _ Ebd., S. 5. Die Anordnung datiert vom 14. Januar 1946. Sie ist mit Schreiben des Oberpräsidenten vom 31.01.46 an die Regierungspräsidenten übermittelt worden (Bistumsarchiv Hildesheim – BAHi-, Generalia II 393).
- ²⁴ _ Ebd., S. 7.
- ²⁵ _ Ebd. Diese Zahlen entsprechen dem Protokoll über die Stimmauszählung der beiden Schulleiter vom 21. März, S. 9.
- ²⁶ _ Ebd., S. 8. Die Zahlen sind handschriftlich in den Vordruck eingetragen.
- ²⁷ _ Ebd., S. 10. Die Rechtschreibung aller alten Texte ist vorsichtig aktualisiert worden.

- ²⁸ _ NLAHa 120 Hildesheim Acc 166/86 Nr. 424.
- ²⁹ _ StASa 221-02, S. 15.
- ³⁰ _ Ebd.
- ³¹ _ Vgl. Lange-Stuke (wie Anm. 6), S. 249.
- ³² _ Vgl. ebd., S. 250.
- ³³ _ Vgl. ebd., S. 252. Vgl. ein Schreiben Grimmes an den Bischof von Hildesheim vom 22.03.1947 (BAHi, Generalia II 395,2).
- ³⁴ _ Vgl. Lange-Stuke (wie Anm. 6), S. 259f.
- ³⁵ _ GemAHG Akte Bekenntnisschule.
- ³⁶ _ StASa 221-02, S. 13.
- ³⁷ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- ³⁸ _ Ebd.
- ³⁹ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- ⁴⁰ _ StASa 221-02, S. 14. A. Gabel hatte den Antrag persönlich am 20. Mai 1947 beim Leiter der Schulabteilung abgegeben.
- ⁴¹ _ Vgl. GemAHG, Akte Bekenntnisschule: Bericht über die am Dienstag, den 3. Juni 1947 stattgefundene interne Besprechung mit Herrn Schulrat Schlüter vom 18. Juni 1947.
- ⁴² _ KRAHi, Bekenntnisschulen in Sarstedt, Antwortschreiben von Schlüter auf die Anfrage der Kreisverwaltung vom 6. Juni 1947.
- ⁴³ _ StASa, S. 11.
- ⁴⁴ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule. Bericht über eine Ausschußsitzung der Gemeindevertretung vom 21.07.47

- 45 _ StASa 221-02, S. 18.
- 46 _ GemAHG, Bekenntnisschule, Bericht des Katholikenausschusses der Pfarrgemeinde Sarstedt an Prof. Dr. Algermissen in Hildesheim vom 18. August 1947.
- 47 _ StASa, 221-02, S. 20. Schreiben der Kreisverwaltung an die Stadtverwaltung Sarstedt vom 13. August 1947.
- 48 _ Ebd., S. 21. Schreiben der Stadtverwaltung an Kreisverwaltung des Kreises Hildesheim-Marienburg vom 22. August 1947.
- 49 _ Ebd., S. 22.
- 50 _ Ebd., S. 23.
- 51 _ Kumm (wie Anm. 5), S. 263.
- 52 _ Ebd., S. 264.
- 53 _ Ebd., S. 264 f.
- 54 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 55 _ Ebd., Der Katholikenausschuss der Pfarrgemeinde Sarstedt an den Katholikenausschuss für die Diözese Hildesheim, Schreiben vom 27. Januar 1948.
- 56 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 57 _ Ebd., BGV, Schreiben vom 20. Februar 1948.
- 58 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 59 _ Ebd., Schreiben des Generalvikars an Pastor Höbbel vom 22. September 1948.
- 60 _ Ebd., Vermerk von Pastor Höbbel vom 5. Oktober 1948.

- ⁶¹ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule,
Vermerke von Höbbel ohne Datum.
- ⁶² _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule, Schreiben der CDU –
Landesverband Hannover – an Otto Gott vom 15.10.48.
- ⁶³ _ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim, Nr. 10433.
- ⁶⁴ _ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim, Nr. 10429, S. 37.
- ⁶⁵ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- ⁶⁶ _ Ebd., Abschrift des Briefes von Dr. Beitzen.
- ⁶⁷ _ Ebd., Abschriften der beiden Schreiben.
- ⁶⁸ _ Ebd., Beitzen an Landesverwaltungsgericht, 11. April 1949.
- ⁶⁹ _ KrAHi, Bekenntnisschulen in Sarstedt.
- ⁷⁰ _ Standard of Sufficiency, abgedruckt in: BAHi, Generalia II 395,2.
- ⁷¹ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule, Durchschrift des Schreibens von
Beitzen an das Landesverwaltungsgericht in Hildesheim vom
3. Juni 1949.
- ⁷² _ KrAHi, Bekenntnisschulen in Sarstedt, Schreiben vom 3. August
1949.
- ⁷³ _ NLAHa, Hann. 180, Hildesheim Nr. 10429, Schreiben vom
23. September und 15. Oktober 1949; Archiv HG, Akte Bekenntnis-
schule, Schreiben vom 26. September und 15. Oktober 1949.
- ⁷⁴ _ Ebd.
- ⁷⁵ _ Ebd.
- ⁷⁶ _ Ebd.

- 77_ Ebd.
- 78_ GemAHG, Akte Bekenntnisschule, beglaubigte Abschrift vom 26. Oktober 1949.
- 79_ Ebd., beglaubigte Abschrift.
- 80_ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim Nr. 10429.
- 81_ Ebd.; Kreisarchiv Hildesheim, Bekenntnisschulen in Sarstedt, Protokoll des Urteils vom 13. Februar 1950.
- 82_ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 83_ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim Nr. 10429.
- 84_ Ebd.
- 85_ Ebd.
- 86_ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 87_ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim Nr. 10429.
- 88_ Ebd.
- 89_ Ebd.
- 90_ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim, Nr. 10430.
- 91_ Schreiben des Nieders. Kultusministers an die Regierungspräsidenten vom 13. Februar 1951 (BAHi, Generalia II 395,2).
- 92_ NLAHa, Hann. 180 Hildesheim, Nr. 10430.
- 93_ Ebd.
- 94_ Ebd.

- 95 _ Ebd.
- 96 _ Ebd.
- 97 _ Ebd.
- 98 _ StASa, 221-02, Errichtung einer kath. Bekenntnisschule.
- 99 _ NLAHa, 180 Hildesheim, Nr. 10430.
- 100 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 101 _ Ebd.
- 102 _ Ebd.
- 103 _ NLAHa, 180 Hildesheim, Nr. 10430.
- 104 _ Ebd.
- 105 _ Ebd.
- 106 _ GemAHG, Bekenntnisschule. Schreiben vom 1. Juli 1953
an Dr. Beitzen.
- 107 _ GemAHG, Bekenntnisschule, Schreiben vom 1. Juli 1953 an BGV.
- 108 _ NLAHa, 180 Hildesheim, Nr. 10430.
- 109 _ Ebd.
- 110 _ GemAHG, Bekenntnisschule.
- 111 _ Ebd.
- 112 _ Ebd.
- 113 _ Ebd.

- 114_ StASa, 221-02, Einrichtung einer Bekenntnisschule.
- 115_ Ebd.
- 116_ NLAHa, 180 Hildesheim Nr. 10430.
- 117_ Ebd.
- 118_ NLAHa, 180 Hildesheim Nr. 10400.
- 119_ Ebd.
- 120_ Ebd.
- 121_ Ebd.
- 122_ Kumm, (wie Anm. 51), S. 265.
- 123_ Ebd.
- 124_ Ebd., S. 266.
- 125_ Ebd., S. 267; Text in: Archiv HG, Akte Bekenntnisschule.
- 126_ Kumm (wie Anm. 5), S. 267.
- 127_ GemAHG, Akte Bekenntnisschule,
Postwurfsendung vom 13. März 1954.
- 128_ Alle Leserbriefe in der Akte Bekenntnisschule im GemAHG.
- 129_ Ebd.
- 130_ Ebd.
- 131_ Ebd.
- 132_ StASa, 221-02, Einrichtung von Bekenntnisschulen

- 133 _ Ebd.
- 134 _ Ebd.
- 135 _ Ebd., Schreiben vom 15. Januar und 1. Februar 1954.
- 136 _ StASa, 221-02, Einrichtung von Bekenntnisschulen.
- 137 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 138 _ StASa, 221-02, Einrichtung von Bekenntnisschulen.
- 139 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 140 _ Ebd.
- 141 _ Ebd.
- 142 _ Ebd.
- 143 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule.
- 144 _ Ebd., Schreiben vom 30. August 1954.
- 145 _ Kumm (wie Anm. 5), S. 268.
- 146 _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule,
Hirtenwort vom 5. September 1954.
- 147 _ Das Schulgesetz befindet sich im Ordner GemAHG,
Akte Bekenntnisschule.
- 148 _ StASa, 221-02.
- 149 _ Die Daten sind entnommen aus Kumm (wie Anm. 5), S. 269.
- 150 _ NLAHa Hann. 180 Hild. 10430.

¹⁵¹ _ GemAHG, Akte Bekenntnisschule,
Rundschreiben Nr. 39 und Schreiben des Pastors Gülpen.

¹⁵² _ NLAHa Hann. 180 Hild. 10430.

¹⁵³ _ Ebd.

¹⁵⁴ _ Ebd.

¹⁵⁵ _ Ebd.

¹⁵⁶ _ KRAHi, Bekenntnisschulen in Sarstedt.